

Ärgneyen/ deren er sich bey denen gleich auffstossenden Fäl-
len gebrauchen könne / zeitlich trachtet. Solcher Gestalt
wird er bey der Cur, er nehme sie bey dem Abgang eines
Medici selbst vor/ oder lasse sie einen Medicum vornehmen
noch einst so sicher stehen/ als wann er dieser Dinge unwise
send und unerfahren ist: wie dann aufrichtige Medici selbst
gerne gestehen/ daß sie es unvergleichlich leichter anköm-
me / wann sie mit dergleichen vernünftigen Patienten/
der ihnen die Iudicia selbst zu erkennen geben kan / zu thun
haben/ als wann sie selbst alles nur errathen / und daher
bey dem hievon unfundigen dummen Patienten so balde
fehlen als zu treffen müssen.

§. 5. Zu solchem Ende soll er in seiner Haushaltung
nach seinem Vermögen eine dienliche Haus-Apothek
anrichten/ dahin er in berührtem Fall gegen eine oder
andere Krankheit / hitziger anfallende Fieber / unvers
muche Wunde / und plötzliche schwere Fälle und
dergleichen/ nicht allein selbst/ sondern auch der von weiten
her gehohlete Medicus, welcher wegen ermangelnden um-
ständlichen Berichts keine / oder doch nicht alle dienliche
Ärgneyen / die in der Eil nöthig mit bringen können/ seine
Zusucht nehmen könne. Er soll deswegen nach der Wis-
senschaft und denen Handgriffen allerley Ärgneyen selbst
zu bereiten zu können/ fleißig trachten/ als da sind destillir-
te Wasser/ Spiritus, Oele/ Hertz/ und Krafft-Wasser/
Säfte / Latwergen / Tuleppen / Pulver / Salben/
Pflaster u. d. g. auch die rechte Zeit in acht zu nehmen ver-
stehen / wann und zu welcher Zeit die Kräuter / Wur-
zeln / Blüthe / Früchte und Saamen zu sammeln / und
wie dieses alles zum Gebrauch zu verwahren seye. Was
von ihm unten in einem besondern Buch genugsamer Un-
terricht / und die hiezu gehörige Handgriffe gezeigt wer-
den sollen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XX. §. 3.

Welcher Gestalten niemand denen Medicis in ihre
Profession greiffen/und sich des Curirens/ dessen
er doch unerfahren ist / unterfahren soll / davon ist
bereits oben in diesen Juristischen Anmerkungen über das
19. Cap. §. 4. & 5. gehandelt worden. Dergleichen Leuth
auch vieler Politicorum Meinung nach / in dem gemeinen
Wesen / nicht zu dulden sind / vid. Speidel, ad Befold. in
addit. voc. Ärgney / Ärgney-Doctor. Wohin wir 1.) die

Person weibliches Geschlechts zehlen / als welchen es / in
der Ärgney-Kunst sich einzumengen / nicht anstehet / vid.
Disp. inaug. Wolfgangi Sattler anno 1609. Basileæ
habit. de Jure & privileg. medic. §. 10. ibique citat.
Xenoph. & Aristotel. in Oeconom. wiewohl ihnen der
weiblichen Schamhaftigkeit halber Hebammen abzuge-
ben / oder auch aus eben dieser Ursach denen gebährenden
krancken Frauens-Personen / Ärgney-Mittel zu reichen/
heut zu Tag nicht verwehret ist / v. Cujac. 17. O. 27. wo-
fern nur sothane Weibs-Personen / ihres Lebens und Ge-
schicklichkeit halber / wie es in wohl-bestellten Republicken
Herkommens/ probiret werden/ angesehen/ nicht eine jede
zu dergleichen Werck zu lassen ist. v. Wolfig. Sattler / c. 1.
§. 13. Add. Chur-Bayrische Lands-Ordn. Tit. 21. §. 12.
Unter dessen aber ist zu wissen / daß auch solche Weiber / so
sie bey der Geburt was versehen / dasselbige verantworten
müssen / v. l. 9. ff. ad L. Aquil. & Cujac. c. 1. 2.) Referiren
wir auch hieher die so genannte Land-Streicher/ Tyriack-
Krämer oder Land-Fahrer / welche mit ihrer Ärgney nur
die Leuthe zu betriegen suchen / und mit keinem Grund ge-
lernet haben/ davon zu sehen die Peinliche Hals-Berichts-
Ordn. art. 134. Add. Damhoud. pr. Crim. c. 77. n. 27.
Add. omaind Chur-Bayr. Lands-Ordn. Tit. 21. §. 10.
11. & 14. Inzwischen kan von denen Medicis und ihrer
Kunst mehr nachgelesen werden bey dem Wolfig. Sattler
in d. Disp. de Jure Medic. eorumque privileg. Roderic.
à Castro. in Medico-Polit. Michaël. Doring. de Medicis
& Medicin. Heig. 2. qv. 26. Befold. in libell. de vita &
morte, & in Th. pr. voc. Ärgney 2c.

Ad eund. §. 3. in fin. verb. Daß man einen Medi-
cum aus der entgegen Stadt 2c.

Dergleich der Haus-Batter bey denen Krankheiten
der Seinigen / absonderlich aber seiner Frauen im
Noth-Fall seine eigene Ärgney-Mittel anwenden kan; so
ist er doch / so viel es sich thun läßt / gehalten / aus denen bes-
nachbarten Orten einen Medicum hohlen zu lassen / v. Fa-
rinac. §. Crim. qv. 120. n. 81. dann wo er solches versäu-
met / und seine Frau darauf gestorben / könnte leichtlich ge-
muthmasset werden / daß er durch seine Saumseeligkeit zu
ihrem Tod Ursach geaebe / deswegen er dann / so solches
erwiesen würde / mit Recht alles Nützens / welchen er von
seinem Weib sonst zu hoffen gehabt / beraubt werden köns-
te. Farinac. d. qv. 120. n. 74. & leqq.

Das XXI. Capitel.

Daß der Haus-Batter der Natur und des Bestirns Wissenschaft haben solle.

Innhalt.

§. 1. Wie ferne dem Haus-Batter der Natur Wissenschaft unnö-
thig. §. 2. Nöthig sey. §. 3. Soll sich nach der Sonnen und
Monds-Lauff und Veränderung richten. §. 4. Was von denen
Bauten-Reguln zu halten.

§. 1.

Es dürfte zwar in einer Haushaltung mehr
eine fruchtlose Betrachtung abgeben / als
daß sie zu derselben Aufnahm dienen sol-
te/ wann sich der Haus-Batter derjenigen
Subtilitäten/ davon die gelehrteste Natur-
Kündiger selbst nicht allerdings einig sind/
theilhaftig machen/ und die hiezu gehörige kostbare Expe-
rimenta und Kosten anwenden / und zum Exempel for-

schen wolte / aus was Zeug und Theilen dieses oder jes-
nes / das Feuer / Erde / Wasser / Luft / Sonne/
Mond und Sternen zusammen gesetzt / und wie diese
Kleine Theile oder Materie formiret / und in einander
geflochten / und vermittelst deren Auflös und Tren-
nung verändert werde / und in einen andern Stand
trette; und was vor offenbare greiffliche Eigenschaften
daraus entstunden: woher diejenige Eigenschaften kom-
men / welche man ehedessen Qualitates occultas ver-
borgene Eigenschaften nannte / von denen jetzigen
Natur-Kündigern aber unter einer ziemlichen Wahr-
scheinlichkeit aus der Finsternus der Unwissenheit ans Licht
gestellt werden wollen/ als da ist die Eisen-ziehende und
nach dem Polo sich neigende Krafft des Magnetens
Steins/ die Ebne und Fluth/ die Krafft der Ärgney-
Mitteln/



Mitteln/auf was Weise sie in dem Leibe würcke: Was es mit denen Fix-Sternen / Planeten und andern neuen Sternen / deren Stelle und Lauff vor eine eigentliche Verwandnus habe: woher die Meteora und allerhand Lufft-Erscheinungen/allerley Brunnen/heiße/Falte/süße/saure / die Erdbeben und dergleichen ihren eigentlichen Ursprung nehmen / und was dergleichen unzehlich Dinge mehr sind. Weil nun dergleichen Betrachtungen eigentlich für curiose und müßige Gemüther gehören / so halte: wir uns hiebey nicht auf / sondern weisen den Haus-Vatter auf diejenige Regulin und Anmerkungen / die man in der Natur à posteriori oder aus langer Erfahrung gelernt / und wahr befunden / welche er in der Haushaltung deswegen nothwendig sich darnach zu richten wissen muß / weil die Natur sich nicht nach seiner Haushaltung / sondern diese nach jener sich richten muß.

§. 2. Solchem nach soll er vor allen Dingen wissen und verstehen / was er von der Sonnen / Mond / Sternen / Lufft / Winden / Nebel / Wolcken / Regen / Regenbogen / Donner / Wetterleuchten / Thau / Reiff / Frost / Schnee / Hagel / Erden und dergleichen Dingen von der Witterung / Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit vermuthen / und darnach seine Haus-Berrichtungen im Acker / Säen / Erndten / Baum peltzen / Brauen / Schlachten u. s. f. anstellen solle. Insonderheit und vor allen muß er die Natur und Eigenschafft des Landes / davon er sich zu nähren gedenckt / mit Fleiß erkennen / obs kalt oder hitzig / feucht oder trucken / sandicht oder leeticht / einen tieffen oder seichten Grund habe. Dann wie ein jeder Mensch und Thier ihre eigene Eigenschafft haben / also hat auch ein jeder Acker seine besondere Art / die ihm der Schöpffer gegeben / wornach sich das Acker und die Saat schicken muß / obs Korn / Weitz / Gersten / Habern x. trage / oder zum Weins Bau tüchtig sey. Non omnis fert omnia tellus.

§. 3. Und ob schon / was das Gestirne betrifft / unter denen Astronomis oder Stern-Gelehrten noch keine völlig ausgemachte Sache ist: Ob allen Irz und Fix-Sternen insgesammt / oder aber allein etlichen der Einfluß und Würckung zu zueignen sey / und dabey die gemeine Meinung der Alten / die das erste geglaubet / von denen gelehrtesten Astronomis heutiges Tages theils als ungewiß / theils aber allerdings falsch befunden werden will; gleichwohl aber der Sonnen und dem Monden ihre augenscheinliche und Hand-greifliche Würckungen ohnstrittig von allen zugeschrieben werden / gestalten auch die Erfahrung von so viel hundert Jahren wahr gemacht / daß die Sonne nicht allein mit ihrem Lauff Jahr und Zeit / Tag und Nacht unterscheidet; sondern auch mit ihrem Licht und Wärme den Menschen und alle Creaturen erquicket / und denen leblosen Creaturen ihren Wachsthum befördere: Der Mond aber / weil er der Erd-Kugel der nächste Planet ist / mit seinen Veränderungen und Brüchen handgreifliche Veränderungen an Gewächsen / Kräutern / Mineralien und Thieren verursacht / so soll sich ein kluger Haus-Vatter in vielen Haus-Berrichtungen nach der Sonnen Höhe / deren Auf- und Niedergang / und sonderlich nach denen Monden-Veränderungen zu richten wissen; damit er bey zunehmenden Lichte nicht verrichte / was bey abnehmenden Lichte geschehen sollte / wovon er sonderlich in dem hienächst folgenden Buch Unterricht finden wird.

§. 4. Nachdem aber die so genannte Bauren-Regulin von dem gemeinen Mann und sonst insgemein davor gehalten werden wollen / als ob selbige auf diesen Grunde beruheten / und durch die lange Erfahrung legitimirt worden wären / so geben wir dem Haus-Vatter hievon diese Erinnerung; daß er zwar alles und jedes / ob er den Grund davon in der Natur und natürlichen Ursachen finden könne nach Vermögen vernünftig untersuche /

che/

che / oder von erfahrenen Natur-Vernünftigen untersuchen lasse; doch aber / da er schon den Grund das erstemal nicht erreichen könnte / deswegen nicht so fort alles verwerfen / sondern dabey bedencken solle / daß auch aufrichtige unter den gelehrtesten und scharffsinnigsten Natur-Forschern bekennen müssen / daß ihnen bey allen ihren Forschern / gleichwohl manche Dinge als Geheimnisse

der Natur verborgen blieben: nur daß er sich vor allen offenbaren aberglaubischen Tag-wählen und alku-grüblerischen Thorheiten hüte. Weil er sonst nicht nur wieder das Christenthum sich an Gott versündigen / sondern auch manche gute Gelegenheit / seiner Haushaltung und sonderlich des Feld-Baues zu warten zu seinem Schaden verschlaffen würde.

Das XXII. Capitel.

Daß der Haus-Batter von der Bau-Kunst einigen Verstand haben solle.

Inhalt.

§. 1. Wohin des Haus-Batters Absicht in der Bau-Kunst gerichtet seyn solle. §. 2. Soll verstehen das Gebäudes Stärke. §. 3. Bequemlichkeit.

§. 1.

Hat die Bau-Kunst insgemein auf diese nach-folgende drey Stück ihre Absicht: Erstlich / daß der Bau starck und dauerhafte werde / nicht anderst / als ob er immerdar währen sollte. Zum andern / daß in allem der Bequemlichkeit so viel immer möglich Platz gegönnet / und zum dritten art / und zierlich mit einem prächtigen Ansehen aufgeführt werde. Weil diese letztere Art gemeiniglich öffentlichen Stadt-Gebäuden / Kirchen / Schulen / Rath-Häusern / Spiralen / Zeug-Häusern / Pallästen und andern Pracht-Gebäuden gerömet / und daher verständigen und erfahrenen Baumeistern anvertrauet wird / so hat sich zwar ein Haus-Batter als ein Privat Mann disfalls desto weniger zu bekümmern / weil ihm ohne dem nie zu rathen / daß er sich ohne Noth mit vielen unnötigen Lust-Bauen einlasse / sondern er überlässt solches viel nützlicher grossen Herz und reichen Leuthen. So viel aber die Stärke und Dauerhaftigkeit betrifft / so stehet der Haus-Batter als zeitlicher sicherer dabey / wann er hievon selbst einige Wissenschaft und Erfahrung hat / und nicht alles und jedes / was ihm vom Baumeister vorgeredet wird / bloß hin auf ein Gerath wohl glauben muß. Zum wenigsten soll er den Grund-Riß / Aufsriß und Modell des Gebäudes / wo er solche selbst nicht machen kan / nach des Baumeisters Entwurff verstehen / daß er darnach / was die Bau-Kosten an Gelde und Zeuge auswerffen / und wie dauerhaft und bequem das Gebäude werden mögte / einen Uberschlag machen könne.

§. 2. In der Absicht auf die Dauerhaftigkeit soll er vor allen / wo man die Wahl hat / einen beständigen festen / felsigen Grund / umb den Bau darein zu legen / zu erwählen wissen / auf welchen das Gebäude mit Mauern / Wänden / und Dach unbeweglich ruhen / und wider anlaufende Wasser und brausende Winde geschützt stehen möge. So viel des Orts Beschaffenheit zulässt / soll er wahrhaftigen Zeug / Steine / Ziegel / Quater-Stücke / Bruch-Steine / Sand / Holz / Eisen / Kupffer / Bley und dergleichen wohl verstehen: Von den Mauern / Balken / Gewölbern / Bögen und Säulen soll er verstehen / wie sie mit eisernen oder ähernen Stangen und Zapffen verbunden werden mögen / daß sie weder von Sturmwinden noch Erdbeben zerfallen mögen. Die öbern Eröffnungen soll er Sencdel recht über die untern und in ziemlicher gehöriger Weite von denen Ecken der Gebäuden zu ordnen wissen. Die Ecken soll er mit einer dickern Mauer / oder zum wenigsten aus wahrhaftigen Zeuge zu zubereiten wissen. Das

Gebäu soll er mit einem wohl-verwahrten Dache / dem kein Regen / Schnee-Wasser oder auch Feuer schaden kan / zu bedecken wissen. Weil auch Pfeiler und Stützen zur Dauerhaftigkeit viel helfen / so soll er die Strebe-Pfeiler / Wänd-Säulen / Neben-Pfeiler / Kämpfer / zusamt ihren Säulen / Füßen / Stämmen / Säulen / Stützen / Knauffen / Untersäcken / Gebälcken / Füßen des Säulen-Stuhls / dem Würffel / Unterbalken / Borten und Kränzen in einer gehörigen Ordnung über und in einander zu ordnen wissen.

§. 3. Nach diesem soll er auch die Bequemlichkeit zu beobachten wissen / damit der Bau also eingetheilet werde / daß alles zu seinem Gebrauch wohl gelegen bey der Hand / und in keinem Stück einige Hinderung nicht in Wege stehe. Hiebey soll er nun in acht zu nehmen verstehen / daß er seinen Wohnungs-Bau einen bequemen oder Himmel-offenen Platz / an dessen Ende die Stallungen ihre Stelle finden mögen / erwähle: daß alle Zimmer und Stiegen Lichts genug haben. Die Trappen / die Manns- und Weibes-Zimmer in unverhinderlichen Gebäuden / wie auch die heimliche Gemächer an ihren rechten Orte stehen / und ihre recht proportionirte Breite und Höhe haben: Das Wasser nahe bey der Kuchen sen / und die Camin und Ofen also geordnet und verstecket werden / daß man von Rauch oder Gestank keinen Verdruß habe / und mit einem Ofen mehr als ein Zimmer geheizet werden könne. Wobey er überall die Symmetrie oder gegen einander Messung / nach welcher alle Theile des ganzen Baues mit dem Bau / und die Stücke am Bau mit einander wol übereinstimmen / in acht nehmen soll. Wovon der Ruh im hienächst-folgenden Buch / darinn von der Erbauung eines Hauses insonderheit gehandelt wird / sich deutlicher zeigen wird.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXI. & XXII. §. ult.

Nach diesem soll er auch die Bequemlichkeit.

Weil hier von der Bequemlichkeit des Bauens gehandelt wird: Als ist zu wissen / daß auf seinem Grund und Boden ein jeder sonst insgemein bis an den Himmel bauen darff / ob solches gleich seinem Nachbar vielleicht schädlich wäre / per l. 8. & 9. C. de servit. & aq. wann nur der End-Zweck hauptsächlich dieser ist / daß man sich hierdurch Nutzen schaffe / v. Dec. conf. 489. Alex. conf. 174. col. 2. Vol. 2. & Jalon. conf. 32. col. 1. vol. 1. nec non Gail. 2. O. 69. Es wäre dann 1.) daß einem solche Freyheit höher zu bauen durch eine Servitut oder Dienstbarkeit wäre benommen; v. Gail. d. O. 69. n. 13. & seqq. Oder 2.) durch ein sonderbares Statutum oder Gewohnheit eine gewisse Maß zu bauen vorgeschrieben worden / allermaßen an vielen Orten Teutschlandes / vornemlich



vornemlich aber in Bayern / vid. Gail. d. 1. n. 16. Württembergische Land: conf. Fürstl. Württemberg. Bau-Ordnung. Nürnberg. v. Ref. Noric. Tit. 26. L. 2. und Francfurt. v. Ref. Francof. p. 8. tit. 1. & 2. geschehen. Dann in solchen Fällen müste sich ein Haus-Vatter so wohl der hergebrachten Servitut oder Dienstbarkeit / als auch des Statuti allerdings gemäß halten. Wozu wir 3.) dieses noch referiren / daß / obgleich keine Servitut, oder sonderbares Statutum vorhanden / dem Haus-Vatter jedoch nur bloß zur Emulation seines Nachbarn / dadurch er sich gar keinen Nutzen schafft / hingegen aber seinem Nachbarn Schaden zufügte / zu bauen nicht vergönnet seye / massen man dergleichen Bosheit nicht nachsehen / sondern dergleichen Gebäude / mit Rath der erfahrenen Bau-Leuthe / und vor-

hergehender Erkenntnis der Sachen / abstellen solle. v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitiks non est indulgendum.* & Speidel. voc. Bau / Bau-Ordnung. Aufwie vielerley Weis aber ein Haus-Vatter zur Emulation und Trost oder Neid seines Nachbarn bauen könne / davon besihe Joh. Melon. in Thes. Jur. Civ. feud. & Crim. tit. 22. n. 11. & seqq. & Wartbain. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addit. pag. 105. Wie ferner die Camin und Haus-Schlöß aufzuführen und anzuhängen: Item / wie weit die heimliche Gemächer von des Nachbarn Wohnung stehen sollen / davon besihe Ref. Nor. Tit. 26. L. 5. 6. & 13. Welcher Gestalten endlich kein Nachbar dem andern zu Schaden etwas thun solle / solches haben wir bereits oben abgehandelt / in cap. 16. §. 3. verl. Er soll verhüten x.

Das XXIII. Capitel.

Daß der Haus-Vatter der Feld-Mess-Kunst / des Rechnens und Schreibens erfahren seyn solle.

Inhalt.

§. 1. Der Haus-Vatter soll Wissenschaft haben von der Feld-Mess-Kunst. §. 2. Von Schreiben und Rechnen.

§. 1.

Deschon die Abmessung der Felder / Wiesen und Holz-Wachses an mehrentheils Orten durch gewisse hiezu bestellte geschworne Männer verrichtet wird / damit man aus dero selben Berichten wissen möge / was sie an Morgen / Tagwerk / Acker / Zucharten nach jedes Ortes Rechnung / in sich halten / und keinem Theil / weder dem Käufer noch Ver-

käufer unrecht geschehe: Und aber nicht aller Orten ders gleichen Kunst-Verständige Leuthe zu haben sind / auch der Haus-Vatter / er sey nun gleich Käufer oder Verkäufer / so er dieser Sach nicht selbst verständig ist / glauben müste / was ihm vorgemessen worden: wohl aber die Erfahrung öftters gelehret / daß solche Feld-Messer falsch gemessen / und hiedurch entweder den Käufer oder Verkäufer in Schaden gesetzt; So ist nöthig und nützlich / daß der Haus-Vatter auch davon genugsamen Unterricht wisse / und zum wenigsten das Fundament von Proceß im Messen verstehe / oder doch einen Mechanischen Weg wisse / wie man in allerhand Fällen die Felder und Wälder nach Ruthen / Schubem und Zollen abmessen / und sich

h

hiera

hiernach in Kauffen/ Verkauffen/ Verdingung der Arbeit und dergleichen richten könne. Weil aber ihn davon zu unterrichten / hie der Ort nicht ist / so verweisen wir ihn abermal in das folgende andere Buch / woselbst ihm ein verständlicher Weg hierinn gezeiget werden soll.

§. 2. Daß der Haus-Vatter im übrigen der Schreiberen und Rechnung aufs wenigste so ferne erfahren seyn solle/ daß er alles und jedes in sein Tag- und Rechnungs-Register eintragen könne / daran kan niemand zweiffeln/ der da weiß/ was in einer Haushaltung von allerhand Einnahmen und Ausgaben täglich vorkommet/ welche er ohnmöglich also vollkommen und richtig behalten kan/ daß er nicht sein Gedächtnus mühselig martern/ und gleichwohl dabey nicht hie und dorten entweder zu seinem eigenen oder anderer Schaden etwas vergessen solte. Darnhero eine Haushaltung / darinn der Haus-Vatter gar nichts schreiben oder rechnen kan / aufs wenigste eine verwirrte und ordentliche Haushaltung nothwendig heißen muß / wobey nichts als mühseliger Verdruß und eine rechte Marter der Gedächtnus / und gleichwohl wenig Gedenkens zu hoffen ist.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXIII. §. 1.

Wie hoch es daran gelegen seye / die Feld-Mess-Kunst zu wissen / bezeugen die Kayser Diocletianus & Maximianus in l. 2. C. de malef. & mathematic. & Plato Lib. 7. de Republ. weswegen auch schon vor diesem in dem 12. Tafeln-Gesetz / item, in Lege Manlii, Roscia, Peducea, Alliena, Fabia, und Cod. Theod. lib. 2. tit. 26. gewisse Regeln vorgeschrieben worden / welche in Unterscheidung und Abmessung der Aecker und Wiesen u. zu beobachten waren; Add. t. t. ff. & C. de hoi. reguod. Deren Exempla hernach auch andere Obrigkeiten gefolget / und in ihren Land-Rechten und Statuten denen Feld-Messern eine gewisse Maß/darnach sie sich zu richten/ vorgeschrieben haben/ so daß heut zu Tag fast kein District oder Landschaft seyn wird / welche nicht mit einer solchen Constitution oder Verordnung versehen ist. Vid. Preussisches Land-Recht. Lib. 4. tit. 20. Solmisches Land-Recht. p. 2. tit. 30. Franckfurt. Reform. part. 9. Württemberg. Bau-Ordn. u. Daher es dann kommt/ daß so viel unterschiedliche Ruthen allenthalben angetroffen werden / davon zu sehen Wehner. obl. pr. voc. Meilen. Coler. Lib. 4. Oecon, rural, & Glossograph. Saxon, in art. 66. Lib. 3.

Weil nun so viel an diesem Werck gelegen / als ist freylich einem Haus-Vatter nützlich / daß er von dieser Sach aufs wenigst einige Wissenschaft habe; Indem aber hierinnen unter denen Nachbarn öftters Streit vorfällt/ bey welchem man die Feld-Messer / Schieder/ oder so genannte Untergänger oder Umgänger brauchet; Als wolten wir von denenselben hier mit wenigen etwas anmercken. Vors erste wird demnach erfordert/ daß dergleichen Personen / wann nicht schon vorher an dem Ort / wo der Streit entstanden / öffentlich hierzu erkiesete Schieder und Umgänger vorhanden / oder auch dieselbige vor suspect und parthenisch gehalten werden/entweder von dem Richter selbst / vid. cap. causam matrimonii. 14. X. de probat. & l. 1. §. 1. ff. de vent. inspic. oder von denen strittigen Partheyen mit Genehmhaltung des Richters erwählet werden / arg. l. 6. §. 1. C. de sec. nupt. Vors andere/ daß dieselbige der Kunst erfahren seyn / v. l. 8. §. 1. ff. fin. reg. zu welchem End man sie dann / wann sie zu solchem Ampt bestellet werden/ nicht allan zu examiniren/ sondern

auch / damit man aller List und Betrug / wie nicht weniger aller Fahrlässigkeit zuvor kommen möge/ mit einem Eyd zu belegen pfeiget. v. l. 6. p. 1. verl. mobilium vero. C. de sec. nupt. ibique DD. add. Tiraquell. de præscript. §. 1. gl. 8. & Hieron. de Monte. de fin. reg. c. 32. n. 1. Es wäre dann / daß ihnen von denen Partheyen / wann sie ganz von neuem zu diesem Werck erwählet / solcher Eyd entweder ausdrücklich oder stillschweigend erlassen worden / vid. Felin. in cap. propolu. xi. X. de probat. oder / wann sie die Obrigkeit öffentlich hierzu erkieset / sie zu Anfang ihres Ampts bereits einen Eyd geleistet hätten/ vid. Mynl. 6. O. 34. n. 14. & Gail. 2. O. 111. n. 13. seq. allermaßen in diesen Fällen kein neuer Eyd vonnöthen ist. Wie viel aber Untergänger zu diesem Werck erfordert werden / wird aus denen Gewohnheiten der Orter sonderheitlich abzunchtaen/ und nach denenselben entweder zwey oder drey/ oder auch nur einer zu adhibiren seyn. Vid. Felin. in cap. 4. X. de probat. & Bart. in l. 2. C. de ponderat. lib. 10. Add. Jus Provinc. Württemberg. p. 1. tit. 8. §. Erstlich. Diese Feld-Messer und Umgänger nun thun ihrem Ampt ein Genügen / wann sie redlich und aufrichtig handeln. Hingegen/ wann sie entweder mit Fleiß/ oder auch aus Unvorsichtigkeit eine falsche Maß angeben / können sie sich sehr versündigen / und zu dem Ende von denen Partheyen mit zulänglichen Mitteln zur Ersetzung des Schadens belanget; vor dem Richter aber nach bewandten Umständen mit willkührlicher Straff / auch Peinlich am Leibe bestrafset werden. v. t. t. ff. si maior fall. mod. dix. & C. fin. reg. & Ord. Crim. art. 114. warum sie aber Untergänger oder Umgänger genennet werden/ davon besihe Wehner. obl. pr. voc. Umgänger. De tota vero materia v. Hieron. de Monte. de finib. reg. Oettinger. Tr. de jur. limit. & Joh. Jacob. Riegger. Disp. inaug. anno 1693. d. 15. Maj. Altdorff habit. de Geometria legali.

§. 2. verl. Daß er alles und jedes in sein Tag- und Rechnungs Register u.

Die Gleich eines jeden Haus-Vatters Tag- und Rechnungs-Register vor denselben nichts beweiset / in Erwegung solches ein Zeugnis in seiner eigenen Sach austrüge / welches aber in denen Rechten verwerflich ist. per l. 10. C. de Testib. so gilt doch dasselbige sonderheitlich als ein halber Beweissthum / wann der Haus-Vatter ein Kauff- oder Handels-Mann ist / so daß dieser halbe Beweis entweder mit einem andern gültigen / obschon einigen Zeugen/ oder auch mit dem Erfüllung-Eyd des Haus-Vatters selbst ensetzet werden kan. Bartol. in l. 31. n. 26. ff. de Jurejur. Jason. ibid. n. 127. Felin. in cap. 2. n. 21. X. de fid. instr. Gail 2. O. 20. Hartm. Pif. obl. 86. alii-que plures. angesehen bey denen Kauff- und Handels-Leuthen nicht so wohl auf das strenge Recht / als auf den gelinden Weg der Billigkeit gesehen wird / Gail. d. obl. 20. n. 5. & Carpz. Jpr. for. Sax. p. 1. c. 17. def. 35. n. 4. dann weil selbige einem jedweden Käufer ohne Verschreibung zutrauen pfeigen / ist es hinwieder billig / daß man auch ihren Büchern desto größern Credit zustelle: v. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 4. th. 2. lit. B. in f. Wann nur a) der Handelsmann ein gutes Gerücht hat; b) Die Ursach der Schuld namentlich exprimiret ist. c) Das Buch selbst / die Einnahmen und Ausgaben mit dem Tag und Jahr in sich hält. Und endlich d) von solchen Sachen zeuget / welche zur Handlung gehören. Dann wo eines von diesen Stücken abgehet / kan man denen Handels-Büchern keinen solchen Glauben bey messen. Vid. Carpz. p. 1. c. 17. def. 35. 36. & 37. Es will zwar Andr. Gail in obangeführter Stelle n. 3. noch dieses hinzufügen / daß nem-

nemlich solches Buch mit des Kauffmanns eigener Hand zusammen geschrieben seyn solle / per l. 13. C. de non num. pec. Allein weil dieses Stück aus dem angeführten Textu nicht bewiesen werden kan: Als hält Carpzov, in Jpr. for. p. 1. c. 17. d. 35. n. 10. darvor / daß es genug seye / wann solthanes Buch von einem Factor oder Gewerbs-Diener zusammen geschrieben worden / mit welchem auch die *Oblervantia Fori Saxon*, übereinstimmig ist. Add.

Hartm. Pistor. Obl. 86. verl. liquidem ab Administratore, &c. Dieses ist endlich noch zu wissen / daß / obgleich eines andern Haus-Batters / der kein Kauffmann ist / Rechnungs- und Register-Buch nichts vor demselben beweisen könne / selbiges jedoch wieder ihn als ein Beweis-thum angeführet werden möge. vid. l. 26. §. 1. ff. de pos. Carpzov, p. 1. c. 17. def. 24.

Das XXIV. Capitel.

Allgemeine Haus-Reguln.

Inhalt.

§. 1. Ursach und Art von diesen Reguln wie zu handeln, Erfordern in einer Haushaltung. §. 2. Richtige Ordnung. §. 3. Einleitung in die Enge. §. 4. Sparsamkeit. §. 5. Häuslichkeit. §. 6. Embfigen Fleiß. §. 7. Des Haus-Batters Rücksicht und Gegenwart.

§. 1.

He wir dieses Buch schliessen / wollen wir noch unterschiedliche gemeine Reguln / wornach sich eine jedwede Haushaltung zu achten / die aber in denen vorhergehenden Capiteln / weil wir darinn von besondern Pflichten und Wechsel-Gebühren handelten / keine bequeme und geschickliche Stelle finden konten / in die nächst-folgende zwey Capitel zusammen sammeln / und mit bekantten Exempeln / die in der Haushaltung täglich vorkommen / deren Nutzen und zugleich dasjenige / was hievon in denen vorhergehenden Capiteln etwan nur berührt seyn mögte / etwas deutlicher und ausführlicher erklären. Worbey wir aber den Haus-Batter voran erinnern / uns nicht miß zu deuten / so etwan einige Exempel wegen der unterschiedlichen Absichten / die sich dabey finden / bey mehr als einer Regel wiederholet werden solten / in Betrachtung: daß es kaum möglich die Haushaltung nach einer Regul so anstellen zu können / daß deren nicht zugleich mehrere zusammen lauffen solten. Es sey aber

§. 2. Die erste Regul: Die Haushaltung soll in richtiger Ordnung geführet werden. Der Haus-Batter soll gewiß glauben / daß nächst dem Göttlichen Seggen nichts sey / das seine Haushaltung leichter / anmuthiger und glückseliger machen könne / als eine richtige Ordnung. Ordnung ist gleich einer Haus-Uhr / wornach sich jederman mit Schlaffen-gehen / Aufstehen / Essen / Trinken / Arbeiten und andern Geschäften richten muß. Was nun bey der Nacht und im Ungewitter unter dem Dach geschehen kan / soll nicht bey Tage / noch auch bey heiteren schönen Wetter außser Hauses auf dem Felde geschehen. Es soll in einer Haushaltung eine tägliche Austheilung der gewöhnlichen Arbeiten gleichsam als auf einer Tafel vor Augen hangen / wie man den Tag gleichsam von Stunden zu Stunden zubringen solle / damit man wisse / was zu thun seye; wodurch die Arbeit noch einst so leichte von statten gehet / als wo alles in der Coniusion und Unordnung hergethet. Was des folgenden Tages gearbeitet werden soll / das soll dem Gesinde des Abends vorher bedeutet / und zwar einem jeden seine Arbeit insonderheit angewiesen werden / damit sich keines auf das andere verlasse / und die Arbeit in einer Unordnung vollbracht / oder gar unterlassen werde.

Die Einnahmen und Ausgaben sollen jährlich und öftters überschlagen / und gegen einander gehalten / und wo diese jene übersteigen / die Ursachen also fort untersucht werden / ob sie etwan von Spielen / Panqueten /

vielen Spazier-Reisen / aus Verwahrlosung / oder aber von solchen nöthigen Ausgaben / die zur Erleichterung eines Capitals und Haupt-Schuld abgestattet werden / herrühren / und jenes alles ohngefaumt abgestellet werden: Es soll eine ordentliche Lißta und beschriebenes Register über alle Aktiv und Passiv-Schulden geführet werden: das ist / der Haus-Batter soll wissen / nicht allein was er andern aus dem Vermögen / sondern auch was ihm andere in das Vermögen schuldig sind / das Interesse davon auf die bestimmte Termine entweder abzustatten / oder einfordern zu lassen: wesswegen er einen so genannten Interesse *Kaitz-Brecht* / (der aber richtig ausgerechnet seyn muß) was von 1000. bis auf 1. Gulden die gebührende Verzinsung jedes Jahr / Monat / Wochen und Tage pro rata austraget / bey der Hand haben kan / dergleichen in Herrn von Hochberg Adeltichen Land-Lebens andern Buch der anderten Edition p. 261. zu finden.

Es sollen auch alle Haus-Geräthe in guter Ordnung gehalten werden / damit man ein jedes Ding an seinem Orte finden / und nicht lange mit Verlust der Zeit und Ungedult / die bey manchen gar in ein Fluchen und Schelten ausbricht / suchen dürffe. Über die saubere und kostbare Fahrnus / die etwan selten außser zu Ehren und auf Festen und Festinen gebraucht werden / soll eine ordentliche Verzeichnus gehalten / zu denenselben in ihre Kisten und Kästen beygelegt / und wann dieselbe um der Motten / Schaben oder Feuchtigkeit wegen bey warmen Sommer-Tagen ausgelüftet worden / sollen sie nach denselben wiederum ordentlich an ihren Ort zusammen gelegt und verwahret werden. Dergleichen sollen auch andere Mobilien oder Haus-Geräthe im Hause und Zimmern / Bett-Gespanden und dergleichen Gewand / Polster / Küssen / Leilachen / Teppich / Vorhänge / Sessel / Stühle / Tische und Bäncke in solcher Ordnung gehalten / und nachdem etwan ein und anders gebraucht / verliehen / und von seiner ordentlichen Stelle verrückt worden / wiederum an seinen behörigen Ort gebracht werden. Dergleichen auch von denen Buchen-Geschir zu verstehen ist / welches in guter Ordnung in der Küchen und Speiß-Kammer vor Augen stehen soll / damit man den Abgang bald mercken / darnach fragen / und das Gesinde drüber zur Rechenschaft / und nach Beswandnus der Sachen zur Erstattung fordern / oder wenigstens in eine Sorgfalt und Furcht setzen möge. Was dem Gesinde / Meyern und Beständnern bey deren Aufnahm und Anzug an Holz / Getreyd / Heu / Stroh / Schauffeln / Grabschuden / Sägen / Beilen / Ketten / Schloßern / Muldern / Pferd-Pflug-Wagen und andern Werk-Zeuge eingeräumt wird / darüber soll ein richtiges Inventarium in duplo oder zweyfach ausgerichtet werden / damit man bey dem Abzug davon Rechenschaft / und zugleich von demjenigen / so

aus ihrer Schuld zu Schanden gegangen/ billigmäßige Erstattung fordern möge. Es ist auch rathsam / daß umb mehrer Nichtigkeit willen / nachwägen und nachmessen zu können / in einer jeden Haushaltung des Landes Ehlen/ Maß und Gewicht zusamt dem Apothecker/ und Silber-Gewicht gefunden werden / u. s. w.

§. 3. Die andere Regel: Die Haushaltung soll so viel als möglich / und der Wohl- und Zustand derselben zulasset / in die Enge gezogen / und daher aller Pracht und Überfluß daraus gebannet werden / Klein und rein reimet sich sonderlich in der Haushaltung anmüthig und nützlich zusammen. Man soll nie eine großen Unkosten machen / wo man nicht einen größern Gewinn / jedoch ohne eines andern Schaden / davon zu haben hoffet. Überflüssige Mäuler an Menschen und Vieh / Hundem Gschläg und Vögeln: Übermaß in Essen / Trinken und Gebäuden und dergleichen / weil dadurch der Weg zur Armuth gebahnet wird / soll abgeschaffet werden. Es soll aber der Haus-Vatter versichert seyn / daß zum Exempel wenig Viehes wohl gewartet / mehr Nutzen gebe / als eine große Zahl ohne genugsame Nahrung und Warte. Wenig Feldes wohl gedunget / und zu rechter Zeit gearbeitet / braucht weniger Saamens / Ackers / Schmitter / und gibt mehr aus / als noch so viel / welches doppelten Saamen / doppelte Arbeit und Kosten bedarff / und doch kaum so viel als jenes trägt. Sonderlich soll der Haus-Vatter gewarnt seyn / daß er an überflüssige und unnöthige Fahrnus / die die Gelegenheit seines Standes und Vermögens überschreitet / und namentlich an Kleider Pracht sich nicht verliebe / noch seinem Weibe und Töchtern allerley neue Moden / Formen und unnöthige Hoffart und Eitelkeiten verstatte / oder denenselben dasjenige / was sie im Hause selbst machen könnten / bey Kauff-Leuthen ausnehmen zu lassen / erlaube; sondern sie in den Schranken der Erbarkeit und Vergnügbarkeit erhalte. Allein diejenige Fahrnisse / deren Vorrath der Nahrung mehr Vortheil als Nachtheil zu geben vermag / mögen bey dieser Regel ihren Abfag behalten; unter deren Zahl nicht allein Wagen / Pflug und andere Werkzeuge / sondern auch insonderheit das leinen weisse Gewand gehöret / dessen die Haus-Mutter deswegen einen ziemlichen Vorrath schaffen kan / damit es desto seltener / und etwan des Jahrs vier- oder sechsmal gewaschen werden dörfte / weil das oftmalige Waschen nicht allein viel Verdruß / Unmüß und Hindernus an andern Haus-Arbeiten gibt / sondern auch solch Gewand je öfter es gewaschen / so viel mehr abgeschliffen und verderbet wird.

§. 4. Die dritte Regel: Die Sparsamkeit soll in der Haushaltung als eine Haupt-Kunst und einem unbetrieglichen Capital gleich geachtet werden. Non minor est virtus quam quærere parva tueri: Sparen ist keine geringere Kunst / als etwas erwerben. Sparsamkeit hat diesen Vortheil / daß man nie von Fremden entlehnen darff / sondern von seinem eigenen Vorrath ohne Verzinsung entlehnen kan. Sie ist eine Tugend / die so wohl dem Haus-Vatter als der Haus-Mutter eine sonderbare Zierde gibt / insonderheit aber an dieser nächst der Gottesfurcht als ein sonderbares Kleinod zu ihrem sonderbaren Ruhm gepriesen wird / wann sie die von Gott bescherte / ererbte / oder durch des Haus-Vatters Fleiß erworbene Güter zusammen und zu rathe zu halten weiß / und nicht einer unnützen Hemmen gleich ist / die dasjenige / was der Hahn zusammen gekrät / aus einander krähet und zerstreuet. Sie erstreckt sich über Keller / Gewölber / Böden / Stadel und dergleichen / allwo sie die Gaben Gottes / Brod / Fleisch / Bier / Wein / Obst / Getreyde / Milch / Butter / Schmalz / Käse / Eyer /

Öel / Salz / Gewürz u. a. m. die derselbe aus milder Güte das Jahr durch bescheret / und aus der Erden wachsen läffet / verwahret und aufbehält. Dieses alles soll als ein stets quellender Brunn betrachtet werden / der in keiner Haushaltung nie so leer ausgeschöpffet werden soll / daß nicht einiger Vorrath zu täglicher Nothdurfft / Ehrens-Fällen / und der Dörffrigkeit armer Leuthe zu Hülf zu kommen / übrig bleiben solte. Dieweil aber die Sparsamkeit leicht zum Geiz werden kan / und dieser unter jener Deckel sich mehrentheils verstecken will / gestalten niemand geizig / sondern ein jeder Geiziger sparsam heißen will / so setzen wir dem Geiz vorzubauen / der Sparsamkeit nachfolgende Gränzen. Erstlich soll der Haus-Vatter allein von dem redlich Gewonnenen sparen: dann wo er mit Unrecht etwas an sich gebracht hätte / so soll solches nicht gespart / sondern dem es mit Recht gehöret / wieder erstattet werden. Zum andern soll er unter dem Vorwand der Sparsamkeit weder seiner eigenen / noch seiner Haus-Genossen Nothdurfft an Nahrung und Kleidern etwas abbrechen / daß er sich weder satt / und der Gesundheit gemäß einen guten Bissen essen / oder nach Nothdurfft / und seinem Stande erlaublich erbar Kleiden / oder auch andern Dörffrigen / denen er helfen solte / was er ihnen in der Liebe schuldig / entziehen solte: Dann weil Sparsamkeit eine Tugend heißen soll / so muß sie keines Weges wider andere Tugenden streiten / noch die Liebe / als eine allgemeine Pflicht aller Pflichten aufheben. Zum dritten muß der Zweck des Sparens dahin gerichtet seyn / als welcher gleichsam die Seele dieser Tugend ist / daß man auf künfftige Nothdurfft und zu Ehren etwas habe / sein eigen Brod ohne anderer Beschwehrung essen / und dem Dörffrigen geben könne: gestalten man bey einem rechtschaffenen Haus-Vatter dreyerley baare Pfenninge zu suchen pfleget: einen Behr-Pfenning / der zur täglichen Haus-Nothdurfft gehöret: einen Ehren-Pfenning / der zu Ehren / als Bevatterschaften / Hochzeiten / Verehrungen / und dergleichen gehöret: und einen Noth-Pfenning / dessen er sich in Unglücks-Fällen / wann er durch Brand / Mißwachs / Vieh-Sterben / langwürige Krankheiten / Todes-Fälle u. s. f. in Noth gerathen solte / gebrauchen kan. Wo man über diß aus einer unersättlichen Begierde große Schätze und Reichthum zu sammeln / oder / was man erspart mit Bollüsten / Pracht / Schwelgen / Prasseren u. s. f. zu verzehren gedencet / wie diejenige thun / die die Wochen durch zwar einiges / aber nur dazu sparen / damit sie des Sonntags etwas in die Schencke und Wirths-Häuser zu tragen haben / oder auf Ländlein reisen / fahren und lauffen / und noch wohl darzu einen blauen Montag machen mögen / da ist unrecht / und vor Gott eine unverantwortliche schwere Sünde. Weiß auch in der kleinsten Gabe Gottes / solts auch nur ein Bissen Brodts seyn / ein Saame des Seegens verborgen ligt / so soll sich der Haus-Vatter dahin gewöhnen / daß er nicht nur an großen Ausgaben und kleinen Einnahmen / nicht nur an ganzen und vielen Thalern / sondern auch an einzelnen Pfenningen zu sparen lerne; wer diese nicht sparet / kommt nie oder selten zu jenen. Wer ein geringes nicht zu rath hält / (sondern was erhalten werden könnte / kiederlich zu Schanden gehen läffet /) der nimmet für und für ab. Syr. 19, 1. Hieby aber erfordert die Sparsamkeit fünffstens überall Vorsichtigkeit und vernünftigen Unterscheid / nicht allein daß alles und jedes vorsichtiglich an sichere Orte beygelegt und verwahret werde / damit keine Hunde / Katzen / Ragen / kleine und große Mäuse drüber kommen / es benagen / verschleppen und vertragen / darüber öfters in einer Wochen und Monat

Monat mit Unnug verthan wird / davon man einen Monat und das ganze Jahr durch eine Hülfte zur Unterhaltung hätte nehmen mögen; sondern daß auch einem jedweden was ihm gebühret / in gehöriger Maße nicht zu viel und nicht zu wenig / und zwar zu rechter Zeit gereicht werde. Es ist keine löbliche Sparsamkeit / wo man seine Haus-Genossen einmal so Parg und sitzig abspeiset / daß weder eines oder das andere genug hat / ein andermal aber so überschoppet / daß der Überfluß veruräset / verwüster / der Vorrath vor der Zeit aufgezehret / und die Haushaltung ausgeödet wird / darüber man hernach Hunger und Mangel leiden / und auf ein Raben-Mahl ein Schaben-Mahl halten muß. Also soll dasjenige / was am leichtesten verderbet am ersten / nicht aber allererst dann / wanns schon halb verdorben und stinckend worden / und weder Lust noch Anmuth zu essen mehr dabey ist / verbraucht / was aber am längsten gut bleibt / auf einen Fall der Noth / wann etwan unvermuthete Gäste kommen sollten / oder sonst auf eine andere Zeit / aufgespart werden.

§. 5. Nachdem aber diese Tugend mit der Häuslichkeit eine so genaue Verwandnus hat / daß einer der andern die Hand überall und allezeit bieten muß / so soll ihm der Haus-Vatter / sonderbar aber nochmal die Haus-Mutter viertens die Häuslichkeit vor allen lieb und theur anbefohlen seyn lassen. Diese breitet sich über alle und jede auch die geringste und verächtlichste Dinge und Verrichtungen im Hause und draussen aus. Sie überleget alles bedachtsam / daß sie auch die Dinge / die ein Unachtsamer hinaus in den Mist wirfft / verbrennet / und keines Aufhebens werth achtet / altes Eisen / zer-riffene Kleider / überbliebene Flecken und Lumpen / Trümmer Zwirns und Faden / alte Aerte / Speichen und dergleichen / zu seiner Zeit nützlich anbringen möge / wovon auch der Nutz im Ende oft unverhofft grösser befunden wird / als man denselben Anfangs voran sehen und Vermuthen konnte. Sie giber die Geschicklichkeit alle Geschäfte solcher Gestalt an / und in einander zu binden / daß immer eines aus dem andern folget / und ein Vortheil an den andern / nicht anders als Glieder an der Ketten / hange; wovon ein jeglicher Tag einen Überfluß von Exempeln in einer recht häuslich eingerichteten Haushaltung an die Hand zu geben vermag. Insgemein hievon etwas zu reden / weil die Erhaltung des menschlichen Lebens in diesen beyden Stücken / der Nahrung und Kleidung enthalten ist / so kehret sie diesen Zweck in der Haushaltung glücklich zu erreichen alle Klugheit und Sorgfalt dahin an / daß nichts verschleudert / verwüster / sondern auch das geringste obberührter Massen verwahret / und in rechter Zeit und Maße angewandt und ausgeheilet werde. Korn / Weizen / Gersten / Habern / Heu / Stroh / Kraut / Ruben / Obst / Mehl / Gries / Hirse / Erbsen / Milch / Butter / Käse / Fasten-Speise / geräuchert Fleisch / Speck / Schuncken und anderes mehr / hat alles seinen bequemen Ort / damit nichts anlauffe / stinckend / madig / oder sonst auf andere liederliche Weise zu Schanden / oder zur Unzeit / ohne Ordnung mit Schaden und Überfluß verwüster werde; weilen darüber aller Vorrath / so reich er auch wäre / in einer Haushaltung zerrinnen müsse; da hingegen eine arme Haushaltung / darinn die Häuslichkeit das Regiment führet im Gegegn Gottes zu zunehmen / oder doch in einen nothdürfftigen Stand zu kommen / und darinn zu bleiben pfeget. So viel die Kleidung insonderheit betrifft / so weiß die Häuslichkeit bey Wolle / Flachs und was sonst hieher gehöret / ihre Birtschafft abermal klüglich anzubringen / damit sie dasjenige / was sie im Hause wolfeiler und zugleich daurhafter ma-

chen lassen kan / bey Kauff-Leuthen und Krämern nicht theuer bezahlen und ausnehmen müsse / sich der bekantten und nützlichen Haus-Reguln erinnerend: nach derer der Haus-Vatter allezeit lieber vendax als emax / das ist / lieber Verkäufer als Kauffer zu seyn sich bestreihen solle. Solchem nach läffet die vernünftige Haus-Mutter / zum Exempel / aus Wollen und Flachs neben der Leinwand / Zwillich / Bett- und Tisch-Beuge / Kardis / Bäd / Mezzalane für sich und ihr Haus machen. Wann Vieh im Haus geschlachtet wird / so ordnet sie an / daß das Ochsen- und Rind-Leder durch die Sattler und Riemer zu Säumen / Kummerten / Wagen-Geschirren oder auch Calatsche davon zu beschlagen oder auszubessern: Die Bock-Weiß- Schaaf- und Kalb-Felle aber / so viel sie deren nöthig findet / durch die Roth- und Weiß-Gärber zu Schuhen und Kleidung gearbeitet / und nachmals durch die hiezu nöthige Handwercks-Leute / Sattler / Riemer / Schuster und Schneider im Hause verarbeitet werden. Wann die Wolle verhandelt wird / überleget sie nach allen Umständen der Zeit und Orts / obs nicht rathsam seyn sollte / daß sie davon etwas im Hause zu kämmen / Kardtschen und spinnen behielte / und bey dem Regen-Wetter und in denen langen Winter-Nächten / wann sonst nichts wichtiges zu thun / spinnen liesse; wovon sie von der zärtlichsten für die Herrschafft und Kinder / von der größten aber für die Ehehalten Zeuge wirken / walcken / färben / und bey dem Tuch-Scherer zurichten lassen könnte. Wo man mit Serden-Würmen umgeheth / kan man die verwirzten Knollen spinnen / und zu Filoseil / zu Teppich Spaliren und Zeuge zu Kleidern / darunter ein wenig guter Seide mit Baum- oder Schaaf-Wolle vermengt wird / für die Kinder machen lassen. Wo man Ahorn und anderes hartes Holz hat / kan solches zu Brettern geschnitten / und im Hause durch einen Schreiner oder Tischler zu Stühlen / Bäncken / Tischen / Kästen / Mangeln und dergleichen nützlich verarbeitet werden. Welche Arten hie zu erzehlen der Ort nicht fassen kan / in denen nachfolgenden Büchern aber ihre bequeme Stellen und Beschreibungen finden werden.

§. 6. Die fünffte Regul: Die unverdroffene Emsigkeit soll bey allen Verrichtungen und Geschäften nutz und nöthig gehalten werden. Müßiggang ist an sich selbst ein schändlich und dabey verdrüßliches Laster / das durch ihm der Mensch das Leben selbst sauer macht / dann es gehören starcke Reine dazu / die faule Tage tragen sollen. Eigentlich aber und gewissenhaftig davon zu reden / so bringet sich ein fauler Mensch selbst um so viel seines Lebens / als viel Zeit er mit Müßiggang verlieret / weil er alsdann erst als ein Mensch lebet / wann er etwas nütliches wozu er von Gott erschaffen und beruffen / zu thun besessen ist. Noch mehr aber sollte diese Betrachtung den Müßiggang zu verleiden kräftig und bewegend seyn / weil ein Mensch eben in der Zeit / da er nichts thut / nicht allein darum / daß er die edle Zeit unnug versäumet / sondern weil der Müßiggang eine Gelegenheit zu vielen Sünden und Lastern / und namentlich zur Ungerechtigkeit und zum Diebstahl wird / als dessen keiner / der nur arbeiten wolte / bedürffte. In der sonderbaren und eigentlichen Absicht auf die Haushaltung ist der Fleiß in der Berufs-Arbeit eine unvermeidliche Nothwendigkeit / als ohne welchen in der Nahrung bald alles zuruck den Krebs-Gang gehen würde. In was Absicht aber hie die Arbeit geschehen solle / weil davon oben im ersten Capitel gehandelt ist / so achten wir an diesem Ort davon etwas zu wiederholen übersichtlich: Erinnern aber den Haus-Vatter / daß er sich der Beschwehden / so sich bey vielen Haus-Arbeiten finden / von seinem Fleiß nicht schrecken lassen wolle / daß er nur

bloße Lust- und Spiel-Arbeiten die Zeit zu vertreiben thun / oder so die Arbeit nicht also bald nach Wunsch gerathen sollte / darüber verdrossen werden / und zuruck treten wolte. Dagegen er vielmehr desto eifriger und beständiger anhalten / und sich auch solcher Arbeit nicht entziehen soll / die den Schweiß mit Beschwerde austreibt. Dabey es auch billig nicht anderst als eine unnöthige Scham / und eingebildete Schande anzusehen / wo sich reiche und vornehmere Leute einer ehrlichen Haus Arbeit schämen. Dann obs schon eine ungereimte Sache seyn würde / so man lauter grobe saure Arbeiten von allen und jeden Haus-Vätern ohne Unterscheid und Ansehen ihres Berufs / Geschlechts und Leibes-Kräften auf einerley Art fordern wolte / so soll doch kein Haus-Vatter nach der Art seines besonderen Berufs in seiner Haushaltung ohne alle Arbeit müßig gefunden werden / davon sich der Nutz in der Erfahrung selbst am besten zeigen wird. Müßige Hände geben gemeinlich in die letzte müßige und mäßige Zähne. Wer nicht arbeitet / soll auch nicht essen. So soll nun der Haus-Vatter seine Gründe und Böden / Gärten / Wiesen / Felder / Weiher und Wälder oft fleißig umbgehen ; unfruchtbare Heyden / Berge / Hügel und Felder / Moräste / Seen / Teiche / Wiesen / was mit Dornern und Sträuchen bewachsen / und mit Steinen und Sand beschüttet aus- und abzuräumen / und so viel möglich frucht- und tragbar zu machen / sich keiner Müß oder Arbeit verdriessen lassen. Er soll früh und spat auf seyn / und nachsehen / ob das Vieh zu rechter Zeit sein Futter kriegt / seine Handwercks-Arbeiten treulich und unverdrossen verrichten / auf seiner Werkstatt gefunden werden / und sonst überall nach Standes-Gebühr die Hand zugleich mit ans Werk legen : wie es dann einem bürgerlichen Haus-Vatter und Landesmann sehr wohl zu statten kommet / wann er selbst schnitzen und allerley Hausrath und Werk-Zeuge im Nothfalle selbst ausbessern kan / damit er nicht / wann etwan ein Stiel an einer Hauen und Schaufel bricht / oder am Kopf ein Huf-Eisen / und am Wagen oder Pflug ein Schien-Nagel ledig wird / ein Riemen am Sattel und Geschirz abreisset / oder am Strumpf und Kleide sich eine Maschen und Rad trennet / oder sonst etwas fehlet / also fort mit Hindernus der Arbeit und unnöthigen Unkosten zu Wagnern / Schmieden / Sattlern / Schneidern und andern Handwercks-Leuthen über etliche Sassen / oder gar über Land einen ziemlichen Weg schicken / und auf die Arbeit warten müsse.

§. 7. Die sechste Regul: Des Haus-Vatters Nachsicht und Gegenwart soll in einer Haushaltung nicht allein wohl anständig / sondern auch höchst-nöthig geachtet werden. Es ist ein altes Sprichwort: Daß des Herrn Auge das Pferd fett mache / und kein Mist den Acker besser dünge / als den der Haus-Vatter an seinen Schuhen selbst aufs Feld trägt. Diesem nach soll er sicher glauben / daß seine Nachsicht und Gegenwart im Hause und draußen / wann die Arbeiter und das Gesind / daß er etwan unvermuthet kommen dürffte / sich auch nur besorgen müssen / mehr Nutzen schaffen werde / als wann er solche Aufsicht andern vertrauet / oder das Gesinde auffer solcher Sorge sicher hauffen läffet / weil kaum zu vermuthen / daß ein Frembder die Aufsicht in solcher Treu / als er selbst ihm angelegen seyn lassen werde. Hieraus stießet so gleich diese Lehre: daß der Haus-Vatter sich weit lieber und nützlicher daheim / als von Hause abwesend in der Stadt bey unnöthiger Spiel- oder Sauff-Gesellschaft / auf Spazier-Fahrten / und sonst unnöthigen Reisen / Gastereyen / Kirchweyhen und Jahr-Märkten finden lassen solle / es wäre

dann / daß die Nothdurfft seiner Verrichtungen seine Abwesenheit entschuldigen könnte. Insonderheit aber soll die Haus-Mutter diese Lection mercken / und der Schneck und Bienen-Weisel Art an sich haben / das ist / der schädlichen / und ihrem Geschlecht ohne dem an sich unrühmlichen verdächtigen Gesellschafts-Sucht / übermäßigen Auswanderns und Umziehens noch eher und mehr als der Mann müßig gehen. So soll denn nun ein Haus-Vatter dieser Regul gemäß zu leben / früh und spat auf seine Leute Achtung geben / sie öfters unversehens überschleichen / ob sie gearbeitet oder nachlässig gewesen / oder gar geschlafen / Nutzen oder Schaden gethan? Er soll Morgens und Abends in denen Ställen / Scheunen / Böden / Kellern und andern Gemächern herumgehen / und so viel möglich / die Augen in allen Winkeln haben / und nachsehen / wie seinem Viehe sonderlich der Pferde gewartet / ob sie auch übertrieben / und zu hart abgemattet werden / dabey es über diß vorsichtig und wohl gethan seyn würde / wo er zuweilen des Nachtes aufstehen / und sich im Hofe sehen und hören lassen / ob etwan ein Vieh schreyen / ein Dieb einbrechen / oder ein Feuer aufgehen mögte. Auf die Thörn oder Thore der Behaufung und des gansen Hofes und deren Auf- und Zuschließung soll er sorgfältig Acht und unnachlässige Sorge tragen. Seinen Gründen und Böden / Wäldern / Feldern / Wiesen / Fisch-Wässern und Gärten soll er fleißig nachsehen und Acht geben / ob darinn auch zu Schaden gehauen / gehütet / gegraset / gefischt / oder auch an Zäunen und Hecken Schaden gethan / oder ihm von der Nachbarschaft zunah geackert / ein Markstein verückt / oder sonst zu seinem Nachtheil gehandelt werde. Insonderheit aber soll die Haus-Mutter in der Kuchen / Speise-Kammer und Gewölbe täglich nachsehen / damit wann von Geschirren etwas zerbrochen oder verlohren würde / sie den Abgang bald mercken / darnach fragen / und das Gesind / so es etwan boshaftig und trotzig zerbrochen / und aus Fahrlässigkeit verliedert / zu Rede gestellet / darüber gestrafft / und solcher Massen in Sorgen erhalten / und dessen Nachlässigkeit und Frevel gesteuert werden möge. Nach dem weissen Gewand soll sie sonderlich fleißig sehen / damit das unreine und abgeschmutzte an einen trucknen Ort vor Fäulung und Mäusen verwahret / und der Abgang bey Zeiten durch Ausbesserung des alten / oder Nachmachung eines neuen ersetzt werde. In der Absicht auf diese Nachsicht vergleicht Herz Colerus lib. 1. c. 6. seines Haus-Buchs einen rechtschaffenen Haus-Wirth und eine rechtichaffene Haus-Wirthin denen guten Spür-Hunden / welche alle Tage in allen Winkeln einmal herum suchen sollen / sonderlich in der Knechte und Mägde Betten und Bett-Stroh / und andern Orten mehr / da man sonst hin zu kommen pflege / als in den Scheuren und auf den Heu-Böden / da werde man oft verborgene und zugedeckte heimliche Schätze finden / Korn / Gersten / Haber / Eyer / Käse / Brod / Obst / Butter / &c. und gibt daselbst ferner den Rath : man solle ihnen auch bisweilen / wann sie nicht zu wege sind / ihre Laden besuchen / dazu man sich dann sonderliche Dieterische machen lassen solle / die man sonst auch wohl bedürffe / wann etwan ein Schlüssel verlegt oder verlohren worden : die man aber vor dem Gesinde nicht ligen lassen / sondern verschlossen halten solle / damit man von demselben nicht mit gleicher Münz bezahlet werden mögte / nach dem Sprichwort : Malum consilium consultori pessimum : dessen Meinung dahin gehet ; daß ein böser Anschlag denjenigen / der ihn angibt / selbst am ärgsten treffe. Darnhero ich aber auch diesen Vorschlag vom Gebrauch des Dieterichs / nicht allein wegen des unerbaren dar-
auf

auf hauffenden Verdachts / sondern auch wegen des bey unschuldigen Gesinde daher nothwendig erfolgenden **Mißtrauens** / keinem Haus-Vatter / schlechterdings bey jedweden geringen Verdacht / darinn er sein Gesinde hält / rathen wolte / obschon Herr Colerus in dem folgenden 9. Cap. seinen Vorschlag / damit / daß solch Aufsperrn von der Herrschaft nicht böser Meinung dem Gesinde etwas zu nehmen / sondern nur desselben Treu oder Untreu zu erfahren gemeinet seye / zu rechtfertigen vermeinet: Sintemal hie zu andere / als solche verdächtige Mittel gebrauchet werden solten: Es wäre denn / daß einige sonderbare und wichtige Umstände der Sache eine andere / als die gewöhnliche Gestalt / die sie an und vor sich selbst hat / geben könnten.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXIV. §. 2. verb.

Und das Gesind darüber zur Rechenschaft / und nach Bewandnus der Sachen zur Erstattung fordern möge ic.

WAs das Gesind vor einen Fleiß in ihrer Herrschaft Geschäft und Sachen anwenden solle / und wann dasselbige nicht geschehen / wie solches zur Rechenschaft und Wiedererstattung angehalten werden könne / davon haben wir oben gehandelt ad Cap. XI. §. 1. 2. verl. Zum dritten sollen Herrschaften. Item: Eine andere Bewandnus hat es ic.

§. 3. Fahrnus.

WAs unter dem Wort Fahrnus oder fahrende Haab begriffen / ist vornemlich aus der Art zu reden / und aus denen Statutis derer Orter zu erlernen. Vid. Chur-Bayrisches Land-Recht. p. 1. tit. 8. §. aber in andern. & p. 2. tit. 12. §. und damit auch. Francof. Reform. p. 2. tit. 3. §. 5. und Nürnberg. Reform. tit. 11. L. 4. &c. massen an einem Ort unter die fahrende Haab etwas zuweilen gezehlet wird / was an einem andern Ort zu denen unbeweglichen Gütern gehöret. vid. Natta. Conf. 117. in f. Oldrad. Conf. 219. & Chassanz. ad consuet. Burgund. tit. des forts. §. 5. verl. au. Seigneur. n. 5. & Speidel. voc. Fahrnus in fin. vornemlich aber ist man hierinnen nicht einig / ob unter dem Wort Fahrnus / fahrende Haab / nebst dem Hausrath / auch das Vieh / Thier und Geflügel begriffen? davon zu sehen Klock. in Conf. 125. welcher solches negiret / dessen Meinung auch Beyfall gibt Samuel. Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 8. §. 16. Da hingegen in denen Nürnbergischen Statutis unter diesem Wort auch das Vieh begriffen ist. v. Ref. Nor. Tit. 11. L. 4. §. für fahrende Haab ic. Was aber diese Sach / wann man nemlich den Unterschied unter denen beweglichen und unbeweglichen Gütern / unter denen fahrenden und ligenden Haab weiß / und was unter einem jeden Wort sonderheitlich begriffen / vor einen Nutzen bringe / kan nicht allein hieraus geschlossen werden / daß die Statuta sothaner Sachen und Güter öftters gedencen; ja so gar nach Sachsen-Recht der Mann Heres mobiliaris, oder Erb der fahrenden Haab ist; v. Jura & Statuta supr. citat. Add. Carpzov. p. 3. c. 2. def. 3. n. 5. & Berlich. p. 3. concl. 3. n. 6. sondern es kommt auch dieser Unterschied zum öfttern in Kauff-Händeln (vid. Ref. Francofurt. p. 2. tit. 3. §. 5.) und andern Veralienirungen vor / absonderlich dererjenigen Sachen / so denen Minderjährigen zustehen / als deren unbewegliche Dinge / sonder Genehmhaltung des Richters nicht veräußert werden mögen / v. t. t. ff. de reb. eor. qui sub tut. sunt. & t. t. C. de prædiis. minor. Item

in Testaments Sachen / allwo zu weilen ein Testirer alle fahrende Haab vermachtet / vid. l. 79. §. 1. de leg. 3. ferner auch in Lehen / als welche nur in unbeweglichen Dingen constituiret werden können / vid. 2. F. 1. §. 1. und endlich in denen Verjährungen / als welchen ein andere Zeit in beweglichen / ein andere hingegen in unbeweglichen Sachen vorgeschrieben ist. v. pr. J. de usucap. und andern Sachen mehr / daß man demnach wohl zu wissen vonnöthen hat / was unter diesen Sachen insonderheit enthalten seye / von welchen wir demnach hierunter / an seiner ordentlicher Stelle mit mehrern gedencen wollen ic.

§. 4. Erstlich soll der Haus Vatter.

WJe der Haus-Vatter dasjenige / was ihm nicht zugehöret / oder er unrechtmäßig erworben / wieder geben oder erstatten solle / davon ist oben weitläufftig gehandelt worden / v. Addition. nostr. ad §. 3. cap. 17. verb. die Wiedererstattung dessen & seqq. & cap. 19. §. 7.

Ad eund. §. Zum andern ic.

WJe der Haus-Vatter sein Gesind mit ordentlicher Nahrung und Zugehör versehen solle / ist ebenfalls oben abgehandelt worden. Vid. Addition. nostr. ad cap. XI. §. 9.

Ad eund. §. Zum dritten.

WAs es mit denen Armen und Dürfftigen vor eine Bewandnus habe / und wie der Haus-Vatter denenselben Allmoßen zu geben gehalten seye / davon besihe addic. nostr. ad. cap. 18. §. 1. 2. & 4.

§. 6.

WOn denen Müßiggängern und dem Müßiggang; und wie schädlich derselbe dem gemeinē Wesen; Item mit was heilsamen Befehlen vor diesem die Griechen diesem schädlichen Laster vorgebeuget haben / davon besihe Speidel. specul. Jur. voc. Müßiggang / Müßiggänger ic.

§. 7. Seinen Gründen und Böden/Wäldern ic.

Weil dem Haus-Vatter auf vielerley Weis in seinen Gütern Schaden zugefüget werden kan / als soll er Nachgehens und Aufsehens nicht müde werden. In Erweigung aber dasselbige nicht zu allen Zeiten von ihm geschehen kan; darneben auch die Bosheit und List der Menschen so groß ist / daß alles Aufsehens ohngeachtet der Haus-Vatter nicht allzeit verhüten kan / daß ihm von bösen Leuthen kein Schaden auf seinen Aekern / Wiesen / Wäldern ic. zugefüget werde: Als wollen wir hier von der Bestrafung solcher Leuth etwas wenigens anführen. Und zwar wann dem Haus-Vatter aus seinem Acker oder Garten die Frucht weg gestohlen werden / und dieselbige noch nicht reiff oder zeitig sind / kan der Dieb zur Ersetzung des Schadens actione Legis aquilia, von ihm belanget / v. l. 27. §. 25. pr. & seq. ff. ad L. Aquil. wann aber die Früchte schon reiff und zeitig / und der Dieb durch Verkaufung derselben einen Gewinn zu machen Willens ist / kan derselbige mit einer willkührlichen Straff disfalls angesehen werden / v. l. 27. §. 25. verl. sed si collecta. & §. seq. ff. ad L. Aquil. l. 26. §. 1. in f. l. 82. §. 1. ff. de furt. Covarruv. lib. 1. var. ref. c. 3. n. 12. & Blumlach. ad art. 167. Ord. Crim. n. 3. ob aber derjenige / welcher solche zeitige Frucht in dem Garten oder auf dem Wege verzeuget / gleichfalls abgestraffet werden könne / davon besihe Deutr. 23. §. pen. & ult. ibique Osiand. add. Harppr. ad §. 1. n. 23. & seqq. J. de obl. ex delict. ibique citati DD. In was aber eigentlich solche willkührliche Straff / wormit ein solcher Dieb / der Gewinnst halber Früchte gestohlen /

len / zu belegen / bestehe / davon besitze Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung art. 167. allwo dieser Unterschied gehalten/das/wann nemlich solches bey Tag geschehen/und der Schaden nicht groß ist/eine bürgerliche Straff/nach eines jeden Orts und Lands-Bewohnheit/ aufzulegen/ vid. Ord. Crim. in verb. wo aber jemand bey Tag 2c. Wann aber solcher Diebstahl bey Nacht begangen worden / oder auch bey Tag / und der Schad groß ist / so verdienet derselbige Peinl. Straff. d. art. 167. pr. & verl. desgleichen doch ist zu mercken/das/der Dieb nebst der Peinlichen oder Bürgerlichen Straff dem Bestohlenen auch den Schaden abzutragen schuldig seye. vid. Berlich. p. 5. concl. 52. n. 13. & seq. & Covarruv. lib. 1. var. resol. c. 3. n. 12. post princ. Eben dieses ist zu sagen/wann jemand köstliche Blumen / Stöck / Zwiesel 2c. stiehlt/ dann wann er es in Meinung einen Nutzen oder Gewinn zu suchen / gethan/ kan er als ein Dieb belanget / v. art. 167. Ord. Crim. & Berlich. p. 5. concl. 53. n. 1. & seq. wann er es aber nur bloß dem Haus-Vatter Schaden zu zufügen / verübet / kan er zu Ersetzung solches Schadens actione Legis Aquil. gehalten werden / arg. l. 27. §. 25. & seq. ff. ad L. Aquil. Add. Welenb. ad tit. 7. arbor. furt. cœl. n. ult. in f. verl. Cœterum qui non. cum seq. Und dieser Unterschied muß auch im Holz stehlen / oder verbottener Umbhauung derselben gehalten werden/ vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. art. 168. add. Hahn. ad Welenb. tit. arbor. furt. cœl. c. 1. & Berlich. cit. p. 5. concl. 52. per tot.

Was von denen Früchten gesaget worden / kan auch einiger Massen auf die Fische extendiret und ausgedöhnet werden/gestalten dieselbige gleichfalls bisweilen aus einem fließenden Wasser / welches doch einem andern zusehet/ bisweilen auch aus Weihern und Behältnissen wegkommen; da dann im ersten Fall ein solches Unternehmen nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischers / der Personen und Sachen an Leib oder Gut gestrafft werden kan / wiewohl solche Straff nicht auf das Leben zu extendiren / v. Welenb. in addit. ad Schneidew. §. 2. n. 11. sub fin. lit. A. Inst. de R. D. & Blumlach. ad art. 169. Ord. Crim. n. 2. Im andern Fall aber kan solche That als ein rechter Diebstahl/gestalten Sachen nach/gestrafft werden. Vid. Peinliche Hals-Gerichts-Ordn. ibique Criminalist. art. 169. welches eben auch vom Krebs-stehlen also zu verstehen ist. Matth. Steph. ad art. 169. Ord. Crim. in fin.

Ad eund. §. Oder auch von der Nachbarschaft zunahe geackert / und ein Marck-Stein verrucket 2c.

Als die Verrückung der Marck- und Gräng-Steine vor ein grosses Laster / und wie dasselbige zu bestraffen

seye / davon haben wir oben ad §. 3. verb. er soll verhüten 2c. in fin. bereits gehandelt. Und kan solches noch ferner weitig aus Heiliger Schrift/ Deutr. 27. v. 17. dargethan werden/ allwo derselbige verflucht wird/ der seines Nächsten Grängen engert: wesswegen auch vor diesen in denen Cent-Ordnungen eine abscheuliche Art der Lebens-Straff auf dieses Verbrechen gesetzt worden / welche Andr. Knich. de sublim. Territ. Jur. cap. 4. n. 285. mit nachfolgenden Worten beschreibet: Wo einer wissentlich Marck-Steine ausgräbet/ und soll man in die Erde graben bis an den Hals/ und soll dann nehmen vier Pferd / die des Ackers nicht gewohnet sind/ und einen Pflug / der neu ist / und sollen die Pferd nicht mehr gezogen / und der Enck nicht mehr geahrt / noch der Pflughalter nicht mehr den Pflug gehalten haben / und ihm nach dem Hals ähren/ bis so lang er ihm den Hals abgeähret hat. Welche Straff aber heut zu Tag nicht mehr gebräuchlich/ sondern an statt derselben in Peinlicher Hals-Gerichts-Ordn. art. 114. eine Peinliche Leibes-Straff / nach Gefährlichkeit/ Größe/ Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ vom Kayser Carl dem Fünfften gesetzt worden. Von denen Feld-Messern und Untergängern; Item / wie dieselbige zu erwählen / und so sie falsch gemessen / abzustraffen / ist auch hieroben gehandelt worden. vid. cap. 23. §. 1. Dieses ist hier annoch beizufügen/das/ ein Richter in sothaner Strittigkeit 1.) und vor allen Dingen/sich wegen der Possession informiren / und wie viel ein jeder unter denen strittigen Partheyen der Zeit besitze / genau nachforschen. Darneben auch 2.) gleicher Weis über das Eigenthum/und was ein jeder Theil des strittigen Orts eigenthümlich berechtiget / Nachricht einziehen; Und dann 3.) einen Feld-Messer dahin schicken / auch / so es vonnöthen / sich selbst an den strittigen Ort begeben / und die Partheyen daselbst den Nothdurfft nach anhören / und endlich den Streit rechtlich entscheiden solle. V. omnino Hieron. de Monte Tr. fin. regund. c. 21. & seqq. Item 32. & seq. & Speidel. spec. jur. voc. Marck-Stein. verl. Judex in finium reg. jud. Sc. Von denen Marck-Steinen selbst aber ist zu wissen / das/ dieselbige gemeinlich mit einem Zeichen bemercket werden / damit / wann nach langer Zeit ein Zweifsel hierob entstände/ob dieser Stein ein Marck- oder Feld-Stein seye / durch das bemerckte Zeichen dasselbige bewiesen werden könne: Gleichwie man auch sonst die Mahl-Bäume mit einem Creutz / oder sonst einem Bemerk zu zeichnen pfeget / welches diejenige wohl beobachten sollen/ die bey dergleichen Setzung der Gräng- und Marck-Steine seyn müssen. Vid. Schneidew. ad §. quædam actiones. 20. J. de act. n. fin.

Das XXV. Capitel.

Welches die noch übrige allgemeine Haus-Reguln vorstellt.

Inhalt.

§. 1. Häusliche Vorsichtigkeit. §. 2. Erfahrene Klugheit. §. 3. Vermeidung des Vorwises. §. 4. Neurungen als verdächtig und mislich zu halten / und wie damit umzugehen. §. 5. Betroffene Bollziehung dessen / was man bedachsam überleget hat.

§. 1.



Amitt der Überflus der Materien / die wir uns bey dem Schluß dieses Buchs zu handeln vorgenommen / die geschickliche und gewöhnliche Masse der vorhergehenden Capitel nicht überschreite / so wollen wir denen annoch übrigen Haus-Reguln/über

vorhergehendes annoch ein Capitel zu eignen / und dieses Buch hiemit schliessen. Es folget aber die siebende Regul; Die Häusliche Vorsichtigkeit soll das vergangene/ gegenwärtige und künfftige / und sonst insgesamte alle Dinge vernünfftig zu vergleichen/und die Haus-haltung darnach einzurichten wissen. Diese Regul lehret den Haus-Vatter / wie er den Segen Gottes erhalten / und durch Unvorsichtigkeit und nachlässiges Übersehen nicht verlihren solle / wovon wir einige Exempel zur Erklärung dieser Regul hierher setzen. Weil das Feuer ein erschreckliches Element und grausam wütender Feind ist/ der in wenig Stunden unserer Eltern und Väter Eltern

Eltern **Schweiß** auf einmahl in die **Afchen** legen und verzehren kan / so soll der **Hausvatter** **vorsichtig** seyn / daß seine **Rauchfänge** / **Feuer-Strätte** / und **Dörz-Stuben** sauber gehalten werden: daß allezeit **Wasser** / **Feuer-Lymer** / **Zacken** / **Leitern** / **Wasser-Lymer** und **Sprünzen** bey der Hand seyen: daß man weder **Heu** noch **Stroh** / **Zanff** oder **Flachs** / **Holz** oder **Späne** / oder was leicht vom **Feuer** ergriffen wird / an dergleichen **Orte** / wo man mit **Lichtern** oft vorbey gehet / lege / oder auch heißen **Aschen** auf hölzernen **Boden** schütte: daß die **Oefen** **Winters** Zeit / sonderlich des **Nachts** fleißig zugemacht / die **Lichter** aber in **Laternen** verwahrt werden: daß **Vormitternacht** in den **Stadel** bey keinem **Licht** gedroschen werde / weil die **traurige** Erfahrung mehrmahl gelehrt / daß sich einige **Funcken** verhalten / die hernach wenn die Leute schlaffen gängen / angeglimmet / und zum **unauslöschlichen** Brand geworden. In dieser **Absicht** ist auch **vorsichtig** und wohl gethan / daß man des **Nachts** wenn man schlaffen gehet / seine **Kleider** an einen gewissen **Ort** zusammen lege / damit wann etwann in der **Nacht** ein **Feuer** / oder sonst ein **Lermen** aufkommen sollte / man dieselbe nicht erst auf allen **Winkeln** zusammen suchen / und sich dadurch / allermeist da man ohne dem voll **Schreckens** ist / verweilen und in noch größere **Gefahr** und **Noth** gerathen müsse. Auf alle **Dächer** der **Gebäude** soll sonderlich **vorsichtige** Acht gegeben werden / damit es nicht einregne / und die **Gebäude** durch die **Fäulung** die darauf folgt vor der **Zeit** mercklichen **Schaden** nehmen müssen. Er soll gute **Wissenschafft** seines **Gewerbes** und seiner **Handthierung** haben / und dannenhero den **gemeinen Land-Läuffigen** **Werb** / **Güte** und **Eigenschafft** der **Arbeit** verstehen / damit er was tauglich anzugeben / was aber untauglich / abzustellen und die **Arbeit** ihrem **Werth** gemäß zu bezahlen wisse / dabey es denn zu **vorsichtiger** **Nachricht** auf die künftige sehr dienlich / wo man seine gewisse **Handwercks-Register** aufrichtet / und was denen **Noth** und **Weißgärbern** / **Webern** / **Wagnern** / **Schmieden** / **Sattlern** / **Schustern** / **Schneidern** u. s. f. bezahlt wird / in dieselbe fleißig einzeichnet. Er soll nicht allein wissen / was in dem **Land** da er wohnt / sondern auch in denen **angrenzenden** **Ländern** für **Münz** / **Gewicht** / **Elen** / **Gezreyd** / **Wein** und **Bier** **Maß** gebräuchlich / sich darnach in **Kaufen** und **Verkaufen** zu richten / und was er vor **Gewinn** zu hoffen / oder vor **Schaden** zu besorgen / einen **vorsichtigen** **Uberschlag** zu machen. Er soll **vorsichtige** **Anstalt** machen / daß er dasjenige was zur **Haus-Nothdurft** gehöret in **Vorrath** schaffe / damit er nicht allein für seinen **Fisch** / **Gesinde** und **Vieh** / sondern auch im **Fall** der **Noth** wann **unverschens** **Gäste** kämen / oder man sonst etwas gebrauchen und nöthig haben sollte / in keinen **Schanden** oder **Schaden** bestehen müsse. Auf der **Ursache** soll / jedoch nach **Bewandniß** des **Vermögens** / der **Keller** mit **Wein** und **Bier** / der **Stadel** mit **Heu** und **Stroh** / der **Boden** mit **Getreyde** / der **Hof** mit **Hünern** / **Copauen** / **Enten** und andern **Geflügel** / der **Fischbehalter** mit **Fischen** / der **Stall** mit **Vieh** / **Kälbern** / **Lämmern** und **Spanferkeln** / das **Speißgewölbe** mit **Lichtern** / **Eyern** / **Butter** / **geräucherten** **Fleisch** und **Bratwürsten** / **Mehl** / **Gries** / **Hirse** / **Zucker** / **Gewürke** / **Saltz** / **Essig** / **eingemachten** **Früchten** / **Stöckfischen** / **Platfischen** / **Sardellen** / **Obst** / **Citronen** u. s. f. versehen seyn. So die **Haushaltung** groß und weitläufig ist / soll er allerhand **Haus** und **Feld** **Zeug** / **Hauen** / **Schauffeln** / **Sägen** / **Wagen** / **Pflug** / u. d. g. **doppelt** im **Vorrath** haben / damit wann eines etwan zerbrochen / verbraucht / oder verlohren gieng / so gleich ein anders an der **Stelle** / und um solches **Abgangs** willen in der **Arbeit** nichts **versaumet** werden dürfte. Wann etwann aus ge-

wissen **Zeichen** und **Vorbotten** eine **Therung** bevor stehen mögte / soll er die **Vorsichtigkeit** gebrauchen / daß er bey **Zeiten** **einkaufe** / und damit nicht auf die **letzte** warte / weil dergleichen **Sachen** oft über **Nacht** aufzuschlagen pflegen. Auch soll er in **Sterbens** / **Zeiten** / **Kriegs** / **Läuffen** / und dergleichen **Land** / **Straffen** / wenn dieselbe zu befürchten / oder im **Land** bereits grassiren / sich **vorsichtig** zu verhalten / und sein **Bestes** nach **Vermögen** zu bedencken wissen; wozu er an seinem **Ort** erspriessliche **Anweisung** finden soll. **Der** **Armuth** zu **entgehen** / soll er aller **derer** **Dinge** müßig gehen / davon er weiß oder doch vermuthlich vorher sehen kan / daß sie dazu **Ursach** oder **Gelegenheit** geben möchten: unter denen er sonderlich die **Dinge** / die ihn durch einen **süßen** / **lustigen** **Weg** dazu zu führen so große **Kraft** haben / am **allervorsichtigsten** vermeiden; dahin der gelehrte **Cardanus** in seinem **Buch** de utilitate ex adversis capienda nachfolgende **Stücke** zehlet: Erstlich das **Spiele** / sonderlich wenn man sich an hohe **Spiele** waget / oder daraus ein **Handwerck** macht / wobey die **Erfahrung** oft wahr macht / daß sich eher zehen **arm** / als ein **einiger** **reich** gespielt. Zum andern die **Alchymia** / wo man aus **Norwig** oder einer **Begierde** **reich** zu werden auf eine **betrüglische** / **ungewisse** **Hoffnung** sein **Capital** zum **Cammin** im **Rauch** hinaus jagt / und indessen seinen **Beruffs** / **Geschäften** abzuwarten vergiffet / da man doch in seiner **Haushaltung** / und so gar im **Ruhe** / **Stalle** **Materie** finden könnte / die man durch eine **Hausliche** und **Landmännische** **Metamorphosin** oder **Verwandlung** / die weit gewisser und bey weiten auch nicht so **kosibar** als jene zu schätzen / in **Gold** und **Silber** verwandeln könnte. Mit der **Alchymie** mögte die **Lust** **Bergwercke** zu **haben** oder zu **kauffen** / in einer ziemlichen **Ähnlichkeit** zu stehen geachtet werden; als wobey man sein angelegtes **Capital** auf **Hoffnung** wagen / und an **Statt** **derer** von **Quartalen** zu **Quartalen** erwartender **Ausbeuten** / einen **Zubuß** nach dem andern bezahlen / und noch wohl zu **lest** / weil die **Hoffnung** **ungewiß** und **betrüglisch** an **Statt** des **gehofften** **reichen** **Berg** / **Segens** zum **armen** **Mann** werden muß / allermeist wann man sein **ganzes** **Capital** oder doch den **meisten** **Theil** davon / wovon man **hausen** und **leben** sollte / auf solche **ungewisse** **Hoffnung** **unvorsichtiger** / **unbesonnener** **Weise** darein gesteckt und **vergraben** hat. Zum dritten **kosibahre** und **muthwillige** **Reches** / **Führungen** / da man ohne **Noth** / aus einer **Zanck** / **sücht** eine **Ursache** vom **Zaun** bricht / und seinen **friedfertigen** und **weich** / **herzigen** **Nächsten** zu **fräncken** sucht / aber an **Statt** des **Gewinnes** die **Seuffzer** und **Thranen** des **Bedrängten** / und folglich den **Fluch** über seine **Haushaltung** zieht; über diß auch einen **Gewinn** und **Zanck** / **süchtigen** **Advocaten** der den **Handel** **muthwilliger** **Weise** auf die **lange** **Banck** spielet / und wohl gar de **quota** **litis** **pacisciret** / oder sonst **eigenmüßige** **Gewissenlose** **conventiones** macht / mehr geben muß als der **gesuchte** **Gewinn** austragen mag. Dahingegen ein **friedliebender** **Hausvatter** der solche **Zanck** / **sücht** hasset / und auch alsdenn wenn er selbst von jemanden wieder **recht** angefochten wird / nicht allein **Christlicher** sondern auch **vorsichtiger** **handeln** wird / so er lieber manches **übersiehet** und **überhöret** / oder einen **gütlichen** **Vergleich** versucht / oder so dieser keinen **Platz** finden / und er bey denen **widerrechtlichen** **Eingriffen** nicht stille **schweigen** könnte / endlich als **gedrungen** und **gezwungen** einen **gewissenhaften** **Frieden** mehr als der **Partheyen** **Geld** liebenden **Advocaten** zu erlangen trachtet. Zum vierdten / **unnothwendige** **Pracht** / **Gebäude** / wobey der **Hausvatter** am **vorsichtigsten** **handelt** / der hiebey die **Mittel** / **Straffe** hält / und sich mit **nothdürffiger** **bequem** / und **zulässiger**

zulässiger Ergötzlichkeit seinem Stande und Vermögen gemäß vergnügt läßt. Zum fünften übriger Pracht und Verschwendung / wovon ein Hausvatter der von Natur von treuerhigen freyen und freygebigen und dabey Ehr- und Ruhmgerigen Gemüthe ist / am leichtesten fallen zu können / die größte Gefahr hat / und deswegen seine Haushaltung nach Inhalt dieser Regel desto vorsichtiger / nach Anweisung aber unserer andern Regel desto enger und eingezogener zu führen Ursach hat. Daß wir auch der Bürgschafften und Ausleihens bey dieser Regel gedencken / so soll sich ein vermöglicher Hausvatter durch das Gebot der Liebe dahin verbunden achten / daß er sich dem dürfftigen Nächsten in diesen Stücken zwar nicht entziehen / gleichwohl aber auch Christliche Vorsichtigkeit gebrauchen solle / damit er bey seiner unvorsichtigen Treuerhigkeit durch Bürgschafften und Leihen nicht selbst ins Verderben / in Zanck und Feindschafft fallen und zugleich Geld und Freunde verlieren ; oder auch der Creditor oder Glaubiger selbst / weil er sich auf seine Bürgschafft / so er ihm unwissend / über Vermögen gethan hat / verlassen / um sein Geld / oder sonst zu Schaden kommen müsse. Wobey die Warnung des bekandten Haus-Lehrers c. 8, 16, 17. merckwürdig ist: **Leihe nicht einem Gewaltigern denn du bist / leihestu ihm aber / so achts als verlohren.** Werde nicht Bürge über dein Vermögen / thust du es aber / so denck und bezahle. Was im übrigen hiebet nach denen Rechten vor Vorsichtigkeiten beobachtet werden können / können die angefügte rechtliche Anmerkungen zeigen. Zum Beschluß dieser Regel erinnern wir den Hausvatter / daß er vor seinen Kindern und Gesinde im Reden und Schweigen vorsichtig umgehen solle. Was er von denenselben verschwiegen und heimlich gehalten haben will / das soll er in ihrer Gegenwart nie reden oder thun : denn diß Volk schweiget nicht / sondern ist gemeinlich waschafftig. Ein Gesinde vertrauets dem andern / daß es endlich Stadt- und Dorff-kündig wird.

§. 2. Die achte Regel: Des Haus-Vatters Wissenschaft und Klugheit stehet am sichersten / so sie auf seiner eigenen Erfahrung gegründet stehet. Nach dieser Regel wäre dem Haus-Vatter ein solch Hausbuch zu wünschen / davon er die ungezweiffelte vollkommene Versicherung hätte / das alles und jedes darinnen auf die Erfahrung gegründet / und dabey zugleich nach der Elevation und Sitz oder Gelegenheit des Landes gerichtet wäre / nach dessen Anweisung er so dann seine Haushaltung ohne alle Gefahr / fehlen zu können / anstellen könnte : wovon der Nutz sich selbst in der That größer zeigen / als einige Feder denselben beschreiben könnte : welches aber bishero mehr gewünscht / als gehoffet werden können. Denn obschon unterschiedliche gelehrte und arbeitame Männer von der Haushaltung viel Gutes in vielen weitläuffrigen Büchern zusammen getragen / so glaube ich doch / wo dasjenige / so einer dem andern ausser seiner eigenen Erfahrung nachgeschrieben (wie es denn auch unmöglich ist daß ein Mann bey der Kürze seines Lebens / Ermangelung der nöthigen Mitteln / und unzähllicher Weitläufftigkeit der Dinge so darinn vorkommen / alles und jedes selbst erfahren / und vollkommene Proben darüber anstellen könnte:) über diß noch dasjenige / so sich bloß allein nach einer gewissen Elevation und Gelegenheit des Landes ins Werck richten läßt / an andern Orten aber fehlet / davon abgesondert werden könnte / daß solcher gestalten vieles davon in die Enge zusammen lauffen / vieles aber / obschon unter derjenigen Elevation wo es geschrieben worden / gut und bewährt befunden wäre / entweder

allerdings nicht / oder doch nicht anderst denn mit Schaden / und ohne den verheissenen und verhofften Succels oder Fortgang practiciret oder ins Werck gerichtet werden könnte.

Wobey ich aber doch feyerlichst und ausdrücklich bedinge / daß ich hiemit zur Veracht- oder auch nur Verachtung solcher guten und mühsamen Arbeiten / die ihr unwidersprechlich Lob verdienen / gar nichts rede / sondern dem Hausvatter vielmehr selbst rathe / daß er alles und jedes was er liest / vernünftig prüfen / gegen einander halten / und sich derer selben Anleitungen lieber bedienen / und aus einer der andern Mangel ersetzen / als alles und jedes ohne einige Anleitung / ohne Vernunft auf ein Gerath wohl unbesonnen und verwegen ankommen lassen wolte ; Nur erinnern wir ihn dabey / daß er dasjenige / so er mit der Erfahrung einzustimmen gewiß weiß / getrost anfahe / mit dem übrigen aber / wovon er zwar eine ziemlich vernünftige Vermuthung aber keine solche Gewißheit hat / sondern dieselbe in der Probe allererst erfahren will / sonderlich da solche Prob kostbar seyn sollte / etwas sparsam und bedachtsam verfahren / und mit solcher in geringen Dingen / und mit wenigen / den Anfang machen solle. Damit aber unsere Regel als eine unbewegliche Grund-Regel in der Haushaltung gelten könne / so verstehen wir dieselbe bey einer solchen Erfahrung und Gewißheit / die sich öfters und zu mehren mahlen begibt / und denen Sinnen offenbahr zeigt / obgleich die Vernunft bey der Sache einen ganzen Hauffen Scrupel und Zweifels hätte / und solche mit ihren Ursachen nicht zu verbinden wüßte. Dannhero so man aus einem oder andern Umstande / der sich nur zufälliger Weise zu einer Sache gesellte / aber deroselben Ursach nicht ist / so gleich eine Erfahrung schliesse / und darauf seine Sache einandermahl in seiner Haushaltung bauen wolte / so würde man sich in solchem Schluß zu deroselben Schaden schäd- und schändlich betrogen finden. Wo aber der Hausvatter die Art und Eigenschaften bey seinem Feld-Bau / der Viehzucht / Fischerey / Jägerrey und andern Hausgeschäften aus unterschiedlichen und mehrmahligem vorsichtigen Anmerkungen wahrgenommen / was ein starcker und leichter / ein fetter und magerer / ein lettichter / feuchter / sumppfigter und sandigter / mehligter / steinig- und felsigter / ein schrollichter und geschlachter / ein bergichter oder im Thal liegender Boden / vor besondern Bau / besondere Art / besondere Bitterung und Jahrzeit / besondern Saamen / entweder Weizen / Korn / Dinkel / Gersten oder Habern u. s. w. erfordert / so kann er sich alsdann auf die Erfahrung getrost verlassende / alles und jedes mit einer sichern Gewißheit zu gedeylichen Nutzen auch gestrost anordnen / und hat nicht nöthig / daß er sich auf anderer Leute Rath und Gutachten allezeit und überall verlassen / oder die Arbeit aufs neu wieder anfangen und die vollbrachte verlohren achten / oder gar allerdings liegen lassen müsse ; woraus nicht allein vergebliche Unkosten / sondern auch bey denen Arbeitern Verdruß / bey andern aber ein Gespöck zu folgen pfleget. Aus dieser Ursach pflegen diejenige Land- und Bauers-Leute / die an einem Ort gebohren und erzogen sind / gemeinlich die erfahresten Haushalter zugeben / und vor Fremdden / die sich erst an einen unbekandten Ort einkauffen / und oft erst mit Schaden lernen und klug werden müssen / augenscheinliche Vortheile zu haben.

§. 3. Die neunde Regel: Der Hausvatter soll mit anderer Leute Thun und Lassen / so ihm nichts angehet / unverworren bleiben / an dessen Statt aber seine Gedanken auf Dinge / die ihm nützlich / oder schädlich seyn können / zusammen ziehen. Gleichwie es ein straffe

sträflicher und verhasster Vorwitz ist / sich bekümmern und forschen wollen / wie es in der Nachbarschaft / und in andern Häusern zugehe / was dieser oder jener rede oder thue / was er esse / wie er sein Gefinde speise / und was dergleichen mehr ist : also ist hingegen eine löbliche und vorsichtige Klugheit seine Sinne und Gedanken auf Dinge die einen angehen / und Nutzen oder Schaden bringen können / kehren. Dieser Regel nach soll der Hausvatter zum Exempel / seines Gefindes Art und Neigung erkennen lernen / damit er wisse / wozu er diesen oder jenen am rathsamsten zu gebrauchen / was ihm zu vertrauen / oder wessen man sich zu besorgen / welches zu behalten oder abzuschaffen. Auch solls ihm zu keinem Vorwitz geduldet werden / so er auf seiner Nachbarn Art und Sitten mercken / und bey einer oder anderer zufälliger Gelegenheit wahrnehmen wird / ob sie freundlich oder störrig / treuherzig oder neidisch / friedfertig oder zankfüchtig / damit er einem jedweden klüglich zu begegnen / jenen sich zu vertrauen / vor diesen aber sich zu hüten und vorsichtig mit ihnen als gefährlichen Leuten umzugehen wisse. So kan es auch einem Hausvatter auf künftige Fälle treffliche Förderung geben / so er seines Landes Herrn und dessen Räte und Bedienten Humor, wie mit ihnen umzugehen / und ihnen gefällig zu begegnen seye / erkennen / und solcher Gestalt ihre Hulde und Gunst erwerben / und sich bey denenselben bey geschicklicher Zeit und Gelegenheit insinuirn kan / damit er nachmaln auf bedürffenden Fall einen freymüthigen Zutritt haben / und ihrer Beförderung und Hülffe desto leichter sich zu getrösten haben möge. u. s. w.

§. 4. Die zehende Regel : Alle Neuerungen / die von dem Vorwitz gemeiniglich Anfang und Anlaß nehmen / sollen verdächtig und mißlich gehalten / und dannenhero nie ohne reiffen Vorbedacht / und zwar nur in Dingen / die von keiner sonderbaren Wichtigkeit sind / und so viel möglich / in geheim und so behutlich / daß niemand vor der Zeit davon etwas erfahre / versucht werden. Der sicherste Weg ist / daß der Hausvatter von dem gemeinen Landesbrauche nicht leichtlich abgehe / sondern auf andere Einwohner des Ortes / wo er seine Haushaltung erst anrichtet / fleißig acht gebe / und so er keine handgreiffliche Mißbräuche zu verbessern siehet / denenselben lieber nachgehe / als nach seinen Einfällen aufser der Erfahrung etwas andere : weil unterschiedliche Orte nicht einerley Luft haben / und ein Land nicht wie das andere geartet ist ; auch das Gefinde und die Arbeiter zu ungewöhnlicher Arbeit selten mit Lust gebracht werden : worauf denn an statt des Nutzens / den die Speculation dem Hausvatter in seinen Anschlägen so süsse vorgemahlet hatte / nichts als Schaden / zusamt dem Gespött der Zuschauer zu erfolgen pflegt. Doch ist unsere Meynung deswegen nicht / daß wir ihn zu einem laibeigenen Slaven und Knecht aller alten aber glaubiger / läppischer und ungereimter Gewohnheiten machen wolten / die kein ander Privilegium und Vorrecht als das bloße Alter zum Grunde haben : daß er / zum Exempel / nicht einmal im Garten zu seiner Lust und Vergnügung / in Pflanzen / Säen / Blumen- und Pflanzkünst / und dergleichen etwas neues versuchen / und von der alten Gewohnheit keines Fingers breit abweichen sollte ; sondern unsere Regel gehet nur dahin / daß man in wichtigen Dingen / deren Proben viele Kosten erfordern / und sonst gefährlich sind / als Bierbrauen / Feldbau / Viehzucht / u. s. fort nicht leicht von der langhergebrachten und aus oftmahliger Erfahrung gut befundenen Gewohnheit abweichen / und neue Formen zu probiren sich gelüsten / und den Vorwitz treiben lassen solle ; oder so

mans ja wagen wolte / auf Schaden und Gespött sich gefast halten müste ; deren jenen die Haushaltung / dieses aber der Hausvatter zu ertragen / das Vermögen nicht allemahl / so es zu oft käme / haben dörfte.

§. 5. Die eilffte Regel : Die Keilichkeit soll überall in allen Gemächern und Winckeln des Hauses / und draussen / ihren Platz finden. Es giebet einen heßlichen Uebelstand / wenn man auf dem Hofe alles durch und übereinander geworffen findet / wenn hie leere Bierfässer / dorten Holz / Stroh / Hauen / Schauffeln / Leitern und andere Pflug und Wagenzeug durch einander gestreuet / oder der Hof sonst mit allerhand Mist und Unflath so bedecket liegt / daß man kaum seinen Fuß rein oder trocken setzen kan ; oder auch Thüre und Thore Röhren und Schweinen offen stehen / daß sie ohngehindert hinein lauffen und darinnen wühlen können. Dagegen es einen angenehmen Wohlstand und liebliches Ansehen gibt / wenn alles und jedes rein und sauber an seinem Ort aufgeräumt liegt. Im Hause macht die Keilichkeit eine Haushaltung noch einft so anmuthig und leichte / wenn alle Zimmer und die Hausgeräthe rein gehalten werden / als wenn alles mit Roth und Staub so dick überzogen ist / daß man mit Fingern drein schreiben kan / und die Spinnweben in allen Ecken und Fenstern ihre Fahnen so ausgebreitet / als wenn sie die Kirchweih im Dorff ankünden solten. Weil nun die Keilichkeit im Hause der Hausmutter sonderbahr obliegt / so geben wir derselben dißfalls nachfolgende Erinnerungen : Sie soll alle Zimmer rein und sauber halten / in rechter Zeit entweder selbst aufkehren / oder durch ihre Mägde aufkehren / und den Staub abwischen lassen. Alle Fahrnüsse / so sich darinn befinden / Bettgespannen / Sesseln / Stühle / Tische und Bäncke : Bettgewand / Bolster / Küssen / Leilacher / Fürtänge um Bette und an den Fenstern sollen ab- und aufgestäubet / was aber in die Wäsche gehöret / zu gehörigen Zeiten rein und weiß gewaschen / und an feinen Ort sauber zusammen gelegt und verwahret werden. Vornehmlich sollen schöne Kleider und Seiden-Gewand im Kleider-Kasten vor Staub verwahret / und damit sie keine Runzeln kriegen / oder sich abliegen / lieber aufgehendet als übereinander gelegt werden. In der Küche soll ebenfalls alles reinlich und sauber zugehen / die Küchen-Geschirre allezeit / nach dem sie gebraucht worden / gesäubert / gefegt / gespület / und die Speisen damit man sie ohne Grauen und Eckel mit Lust genießen könne / sauber bereitet werden. Zu dem Ende auch das Speiß-Gewölbe / Keller / und was darauß in die Küche und auf den Tisch gehöret / rein gehalten und verwahret werden soll. Welches alles wir auch von der Köchin selbst verstehen ; denn ob sie schon mit allen Dingen im Kochen sauber umgienge / selbst aber mit unsaubern ungewaschenen Händen / sottrigen Köpffe / abgeschmirreten Schürz und Fürtuche ihr Werk verrichtete / so würde sie denen Hausgenossen solcher Gestalt selbst verzeihen / was ihnen ihre Arbeit angenehm machen könnte. Doch soll diese Regel gleichwol nie anderst als in gebührender Masse verstanden werden / damit man der Sachen weder zu viel noch zu wenig thun / und also dieselbe den übrigen Haus-Regeln nicht hinderlich seyn / oder dieselben zu Zeiten gar allerdinge aufheben möge. Denn wie eine unflätige unsaubere Haushaltung über die Masse verdrießlich ist / also kan hingegen das übermäßige fegen / scheuren / putzen und kehren / einer Haushaltung schlechten Vortheil bringen / indem die Hausgeräthe dadurch nicht allein abgerüht / sonderlich aber die feinen Kleider / durch das vielfältige und unvorsichtige Aufkehren mehr als durch deren Gebrauch selbst abgeschliffen und

und fadenscheinig / nöthigere Hausgeschäfte aber in dessen verabsäumet werden müssen. Dammhero auch hie/wie sonst überall die Mittel-Straffe die sicherste ist: Daß man eines thue / das andere aber drüber nicht unterlasse.

§. 6. Die zwölfte Regel: Was bedachtsam genug beschlossen / soll ohne Verzug vollzogen werden. Wann der Hausvatter eine Sache mit gutem Vorbedacht nach allen Umständen / so viel er deren dabey finden könnte / überlegt zu haben glaubt / so kans doch noch wohl geschehen / und geschiehet denen erfahresten Hausvätern zum öfftern / daß ein einiger Umstand / der entweder von neuem dazu kommt / oder Anfangs in keine Betrachtung kommen war / die Vollziehung entweder gar allerdings aufhebt / oder doch in unterschiedlichen Stücken mercklich verändert. Wobey er auch klüger thut / so er seinen gefassten Schluß ändert / und sich lieber nach solchen Umständen / wann er sie von einer Wichtigkeit zu seyn erkennet / richtet / als daß er bey seinem Vorhaben eigensinnig bleiben / und das Werck nach seinem Kopffe zwingen / aber denselben damit zu seinem Schaden vergeblich an die Mauren stoßen wolte. Ausser diesem Falle soll er getrost zum Werck greiffen / und sich geringere Neben-Dinge / die dazu kommen / an deren Vollziehung / die ihm andere wichtigere Ursachen rathen / nicht abhalten lassen / und dabey den Ausschlag Gott befehlen. Also / wann zum Exempel die Zeit zur Saat vorhanden / auch die Bitterung dazu bequem und gut scheint / daß der Hausvatter darüber sein Feld zu säen den Schluß gefasst / so soll er um eines geringen Umstands willen / weils er etwan kein Zeichen / das ihm gefällt / im Calender findet / solche gute Saat-Zeit nicht versaumen / sondern seinen gefassten Schluß ohne Verzug ins Werck richten. Also kans auch in der Heu- oder Getreid-Ernde geschehen / daß eine unstätte Bitterung / den Schluß den er zu mähen oder zu schneiden gefasst / zweiffelhaftig macht: Wo bey er denn zwar vernünftig und vorsichtig / was davon zu vermuthen seyn mögte / zusammen überlegen kan. Wann aber die hohe Zeit solcher Ernde vorhanden / so soll er sein Vorhaben in der Absicht auf ein und andere Mauren-Regel oder Zeichen im Calender nicht ändern / sondern seine Wiesen mähen lassen / in Betrachtung; daß im Regen nicht allein besser und sauberer zu mähen / sondern auch wenn ein Sonnen-Schein und warmes Wetter einfället / die Zeit / die alsdenn das Mähen erfordern würde / allbereits gewonnen und zum Heuen angewendet werden könne / über dis im Sommer bey längern warten (welches der Bitterung halber doch eben so mißlich seyn kan) das Bromath guten theils zurück bleiben / im Herbst aber die Winter-Bitterung einfallen dörfte / da ohne dem alles ohnfehlbar verlohren gehen müsse / auf beide obberührte Jahrs-Zeiten aber die Arbeiten sich der gestalt aufeinander hauffen würden / daß man diejenigen Arbeiten / die eher hätten gethan werden sollen / drüber zur Unzeit mit der Haushaltung empfindlichen und weit ins künftige Jahr hinaus sich erstreckenden Schaden thun / oder gar unterlassen müste. u. s. w.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXV. §. 1.

Der Hausvatter soll mit dem Feuer nicht allein deswegen behutsam umgehen / damit er nicht selbst um das seinige komme / sondern auch / daß er nicht hiedurch seinem Nachbarn Schaden zufüge: Dann wo solches durch sein Verschulden geschehen / könnte er zur

Ersetzung des Schadens in alle Wege belanget per l. 28. §. Incendiarii. 12. ff. de poen. Und so er den Schaden aus Armuth nicht ersetzen könnte / mit Leibes-Straff wohl angesehen werden. v. l. qui ades. 9. ff. de incend. ruin. naufr. & l. si quis id. quod 7. ff. de jdict. Ich sage durch sein Verschulden / dann wo vielleicht eine Feuersbrunst ohne des Hausvatters Verschulden ausgekommen / müste so dann ein jeder seinen Schaden mit Gedult ertragen / v. l. incendium. 11. C. si cert pet l. 23. de R. J. & l. pen. ff. de incend. ruin. naufr. Ob aber das Verschulden des Haus-Vatters zu vermuthen / oder ob dasselbige nicht vielmehr erwiesen werden müsse / davon sind unterschiedliche Meinungen anzutreffen / angesehen Gail. 2. O. 21. davor hält / man müsse das Verschulden eines gewissen Menschen beweisen / sonst aber könnte niemand / wegen gar zu großer Ungewißheit der Sach / zur Wiedererstattung des Schadens verdammt werden; Welchem aber Arnoldus Vinn. in sel. Qu. Lib. 1. qu. 33. zuwider ist / altermassen derselbige davor hält / daß das Feuer aus Verwahrlosung und Verschulden der Einwohner entstanden. per l. 3. §. 1. ff. de Off. Praef. Vigil. junct. l. 11. ff. de peric. & commod. rei vend. Dem seye nun wie ihm wolle / so ist einem Hausvatter am besten gerathen / wann er nicht allein vor sich / sondern auch vor sein Gesind disfalls genaue Sorgfalt trage / damit er nicht in Schaden kommen möge: Gestalten wir oben bereits dargethan / daß ein Hausvatter auch seines Gesindes wegen in gewisser Maß disfalls Rechenschaft zu geben gehalten seye. Vid. addition. ad Cap. XI. §. 2. & 3. Wann aber derselbige außer Schuld ist / und das Feuer vielleicht eingeleget worden / kan ihm deswegen nicht angemuthet werden. Wie aber die sogenandte Nord-Bremmer zu bestrafen / davon besiehe N. H. D. Art. 125. allwo Kayser Carl der V. selbige mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten heisset. Vid. omnino F. id. Jacob Bartholdi Disp. de Incendiariis famosis, Von Nordbremmern / ann. 1690. d. 17. Jul. Hallæ Sax. habit.

Dieses ist hier noch mit beizufügen / daß unterweilen / ein benachbartes in der Mitte stehendes Haus / der Feuersbrunst zu wehren / und von andern Häusern abzuwenden / niedriger gerissen werde / da dann derjenige / so solches gethan / es möge aus Obrigkeitlichem Befehl / oder aus rechtmässiger Furcht / damit auch das Feuer nicht zu ihm kommen möge / geschehen seyn / zur Ersetzung des Schadens allhie nicht kan angehalten werden. per l. si quis tumo 49. §. quod dr. 1. ff. ad L. Aquil. l. si. alius. 7. §. est & alia. 4. ff. quod viaur clam. sondern es können vielmehr / wann zur Erhaltung der ganzen Nachbarschaft ein solches Haus ungerissen worden / alle Nachbarn zu gemeiner Ersetzung des Schadens nach proportion angefordert worden / massen derjenige Schad / welchen man vor die gemeine Wohlfahrt erlitten / auch gemeinschaftlich seyn solle. arg. l. 1. ff. ad L. Rhod. de jact. add. Gail. 2. O. 22. n. 4. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 18. th. 8. lit. B. verl. illud autem. Farinac. de Crimin. qu. 110. c. 3. n. 151. Bocer de Regal. c. 3. n. 249. Græva. L. 2. concl. 22. n. 4. & Lubler tr. de incend. c. 3. n. 135. Wann nur die Feuersbrunst ohne jemand's Verschulden geschehen / oder derjenige / durch dessen Verschulden selbige entstanden / den Schaden aus Armuth nicht ersetzen kan. V. Græva. d. l. n. 7. Farinac. d. l. n. 152. Lubl. d. l. n. 136. &c.

Ad eund. §. Erstlich das Spielen.

Obgleich das Spielen / in welchem der Sieg vom dem Glück und der Kunst zugleich dependirt, weder in natürlichen noch Menschlichen Rechten verboten. In vielmehr Glückshalber etwas zu setzen erlaubt ist / arg. l. 8. §. 1. ff. d.

1. ff. de C. E. V. Vid. Molin. de J. & J. tom. 2. D. 510. n. 3. Joh. de Lugo de J. & J. tom. 2. D. 30. sect. 1. n. 1. & seq. Balduin. Cal. Conf. lib. 4. c. 4. n. 10. So kan doch dasselbige leicht einen traurigen Ausgang nehmen/ und zu dem Ende wohl von der Obrigkeit verbotten werden / in Erwegung der Gebrauch desselben dem gemeinen Wesen mehr schädlich als nützlich ist. v. l. f. C. de aleator. add. Carpz. pr. Crim. qu. 134. p. 3. n. 33. Weßwegen solches Spielen der Geistlichkeit insonderheit verbotten. vid. auth. interdicimus. C. de Ep. & Cler. & Can. 1. dist. 35. Concil. Constantinopol. 6. can. 50. cap. pen. X. de vit. & honest. Cler. & Conc. Trident. Sess. 23. de Reform. Cap. 1. Welche Unordnungen heut zu Tag auch ohne Unterschied auf alle Unterthanen / so viel das schwebre und ungebührliche Spielen betrifft / extendirt worden sind. Vid. Churbayrische Polieen-Ordnung. §. X. und Churbayr. Land-R. p. 1. Tit. 27. §. dieweil auch x. & Bärtenberg. Land-Ordnung. Tit. 98. fol. 216. Item der Stadt Nördlingen Statut. p. 1. Tit. 6. Weßwegen nach denen Käyserl. Rechten derjenige / so was im Spielen verlohren / oder dessen Erb / oder auch / wann diese nicht wollen / die Obrigkeit / oder ein jeder unter dem Volck / das verlohrene und bereits bezahlte wieder fordern können. per l. f. C. de aleat. l. 4. §. 1. ff. eod. so gar / daß diese Klage erst nach 50. Jahren verjährt wird. d. l. f. C. de aleat. welche Forderung aber bey ehrlichen Leuten / wie nicht zu laugnen / den Credit vermindert / arg. l. f. §. 2. ff. de aleat. l. 6. ff. de obseq. parent. & patron. præt. l. 26. ff. de Injur. & l. 225. de V. S. Wann aber das Verlohrene noch nicht bezahlt worden / kan derjenige / so dasselbige gewonnen / solches nicht fordern / d. l. f. C. de aleat. So kan auch kein Contract / so des Spielens wegen aufgerichtet / von Kräften seyn. d. l. f. Add. Churbayrisches Land-R. p. 1. tit. 27. §. dieweil auch x. wie dann derjenige / welcher einem Geld zum Spielen gelehnet / und dasselbige selbst gewonnen hat / solches entlehnete Geld nicht wieder fordern kan. V. Berlich. p. 1. dec. 66. Wiewohl es eine andere Beschaffenheit hat / wann das Geld noch vorhanden / und noch nicht verspielt ist. Arg. l. f. C. d. t. junct. §. f. J. quibus alien. lic. Wann aber jemand anders / der nicht zugleich selbst mitgespielt / ein Geld zum Spielen dargeliehen / so kan er dasselbige insgemein wohl wieder fordern / obgleich sein Schuldner im Spielen dasselbige verlohren hätte / v. Cz. p. 3. qu. 134. n. 27. Betlich. p. 1. dec. 66. n. 5. & 6. es wäre dann / daß er dasselbige einer solchen Person geliehen / welche noch nicht die völlige Verwaltung ihrer Güter hätte / und welcher man in denen Rechten ohne dem nichts leihen darff. v. §. f. Inst. quod cum eo. qui in al. potest est. junct. t. t. ff. & C. ad Sc. Macced. & pr. J. de auctor. tut. Oder daß er solchen Leuten Unterschleiff gegeben / gestaltfam solcher Wirth als daß die Ersetzung ihres Schadens nicht mehr begehren können / sondern vielmehr mit willkührlicher Straff angesehen worden. d. l. f. C. de aleat. add. Carpz. p. 3. qu. 134. n. 8. & L. 6. Resp. 96. n. 8. 9. & seq.

Und dieses verhält sich also meistentheils / vornehmlich daß man das im Spiel verlohrene Geld wieder begehren könne / nach denen Käyserl. Rechten. Heut zu Tag aber kan solches verlohrene und bereits bezahlte Geld nicht so leicht wieder gefordert werden / wo nicht a) ein Betrug im Spielen vorgegangen / oder b) derjenige / so gespielt / die freye Verwaltung seiner Sachen nicht gehabt / oder c) einer den andern mit allem Fleiß zum Spielen gereizet hat. V. Rauchbar. p. 2. qu. 25. Carpz. p. 3. qu. 134. n. 10. & Graen evv. de LL. abrog. tit. 7. de aleat. n. 2. & seqq. Ob aber das Käyserl. Recht disfalls habe verändert werden können / davon kan gesehen werden. Carpz. c. l. n. 11.

& seqq. Jedoch kan auch derjenige / welcher Geld im Spielen gewonnen / dem andern / so dasselbige verspielt / wann er solches noch nicht bezahlet hat / zu dessen Bezahlung nicht anhalten. v. Carpz. c. l. & Struv. S. J. C. tit. de aleat. th. 57.

Ad Eund. §. Zum andern die Alchymie,

Under Alchymie kan sonderheitlich gelesen werden / was Wilhelm. Anton. de Freudenberg. in Tr. de Rescript. morat. tit. 10. concl. 68. n. 92. & seq. Befold. in Th. pr. voc. Alchimisten. Speidel. in spec. Jur. ead. voc. schreiben. Vornehmlich aber was Joh. Oloring. in Etograph. mund. lib. 4. fol. 150. fac. 2. davon bemercket mit nachfolgenden Worten: Es haben zwar viel Jahr her mächtige Fürsten und Herin ein statteliches gewaget / aber ich weiß nicht was sie löbliches ausgerichtet haben / darum rathen Cajetanus und Cardanus, daß entweder kein Mensch die Alchimistrey treiben solle / oder doch nur die Fürsten allein. Man sagt auch daß in Engelland ein hochnötziges und weises Gesetz gegeben seye / daß kein gemetner Mann ohne Einwilligung des Königs die Alchimistrey treiben soll. Vom Käyser Diocletiano leien wir / daß er alle Bücher der Alchimisten aufs fleißigst zusammen gekaufft / und verbrennen lassen. O wie wäre zu wünschen daß es bey uns Teutschen auch geschehe / wir wolten in wenig Jahren viel Tonnen Golderspart haben. Demnach wann ja die Alchimia noch heutiges Tages solte getrieben werden / so möchte man solches Fürsten und Herren vergönnen / die einen grossen Beutel haben / und dargegen im ganzen Land allen andern Adel und Unadel solches verbiethen. Bis hieher Oloring.

Ad eund. §. Mit der Alchimie möchte die Lust Bergwerck zu bauen.

Gleichwie derjenige / welcher von einem Fürsten ein Bergwerck gekaufft oder gepacht hat / Callermassen sothane Bergwerck und Erzaruben denen Regalien anhängig sind / v. 2. F. 56. ibique DD. & Aur. Bul. Carol. IV. Tit. 8. sich des Gewinns / so er eine reiche Ader antrifft / zu erfreuen hat. vid. Wissenb. Ditt. ad 7. 24. th. 3. & Brunnen. ad l. 8. n. 7. ff. de C. E. V. Also muß er im Gegentheile auch veranüget seyn / wann er etwas weniges oder gar nichts aus demselben überkommt / massen er bis hero nichts anders als die Hoffnung gekaufft / welche die Bergleuth ernähret / und denenselben zu ihrer Arbeit unbeschreibliche Unkosten herbey schaffet / welche sie entweder mit grossem Bucher wieder geben / oder mit unwiederbringlichen Verlust umsonst anwenden. Plura v. apud. Petr. Heig. p. 1. qu. 13. Wissenb. Conf. 60. & 158. Rauchbar. 1. qu. 22. Befold. Th. pr. voc. Bergwerck / & C. & Joh. Eisenhart. tr. de Regali metalli fod. jure.

Ad eund. §. Zum dritten kostbare und muthwillige Rechtsführungen.

Ich weiß nicht / sagt der Weltberühmte Carpzovius in Spr. for. p. 1. C. 1. def. 9. n. 1. ob nicht diejenige sehr klug handeln / welche dem Zancken so feind sind / daß sie lieber ihr Recht ohnentschieden lassen / als sich in einen Process einlassen wollen / eingedenck der unzehlbaren Beschwerüssen / welche man von denen Processen zugewartet hat / und welche zu Mayland an dem Rathhause mit folgenden Worten beschrieben sind: In controversiis causarum capitales inimicitiae oriuntur, fit amissio expensarum, labor animi exercetur, corpus quotidie fatigatur, multa & in-honesta Crimina inde consequuntur. Bonae & utilia opera postponuntur; Et qui soepe credunt obtinere,

obtinere, frequenter succumbunt, ac, si obtinent, computatis laboribus & expensis nihil acquirunt. Das ist: Aus denen Processen entspringen lieberliche Feindschafften/man kommt um die Unkosten / setzt sich in vielerley Verdruß / mattet seinen Leib ab/und menget sich also in viel Laster. Die gute und nützliche Werck werden hindan gesetzt/ und welche meinen zu gewinnen/müssen öftters unter liegen / und wann sie auch gewinnen/ wird ihnen / so sie ihre Arbeit und Unkosten abziehen / nichts überbleiben. Woraus demnach zu schließen / daß dieses ein abscheuliches Monstrum, und eine rechte Straffe Gottes seye/welche denen Reichen zu appliciren/ die zwar die Vest stehen/und durch Hunger reich / hingegen aber durch die Process arm und Bettler werden / massen solche Zäncker den Ehmisten zu vergleichen / welche mit aller Mühe und Arbeit den lapidem Philosophicum so lang suchen / bis ihnen alles darauf gegangen ist / daß also bey solcher Bewandnuß recht gesaget ist/derjenige gewinne nur gar zu viel/der vom Process abstehet. Vid. Petr. Gregor. Tholosan. Lib. 47. Syntagm. jur. Univers. c. i. n. 12. Gestalten die Partheyen nicht denken dörfen/ daß dasjenige was im Nov. 1. cap. ult. in l. enthalten / daß nemlich die Gesetze niemand in der Armuth leben/noch im Zimmer sterben lassen / ihnen gesaget seye / sondern es haben sich dessen vielmehr die Assessores, Advocaten und Procuratores zu getrösten. Ob nun wohl bey dem Rechten und Processen so grosse Verdrießlichkeiten sich einfinden / so gibt es doch nicht wenig / welche hierinnen ihre Freud suchen / und ehe sie etwas von ihrem Recht ablassen wolten / sich vielmehr in einen kostbaren Process einzulassen entschliessen. Welchen doch dieses allezeit vor ihren Ohren schallen sollte/daß es nicht wohl anstehe / um etwas geringes zu rechten. v. l. 25. §. 6. ff. locat. Dergleichen verwegene Zäncker demnach vielmehr vom Gericht abzuweisen / als in ihrer böshafften Meynung zu stärken sind/ gleichwie solches etlichen Handwerckern begegnet / welche wie Carpzovius bezeuget/ d. p. 1. c. 1. d. 9. n. 14. wegen eines Hahns vor Gericht viel Zeit und Geld verlohren / Zeugen producirt und reproducirt / und über der Zeugen Aussagen disputirt/ bis endlich ein ganzer Wagen voll von Acten sich gehäuffet hat.

Hiedurch aber wollen wir (welches ferne von uns seye) nicht alles Rechten und Processiren verworffen haben. Gestaltam selbiges eben so viel wäre / als der Göttlichen Ordnung widerstreben / welche doch das Gericht verordnet hat/ vid. Deutr. 1. v. 9. & seqq. Exod. 18. v. 19. Gen. 9. v. 6. Rom. 13. Damit die Betrangte und Unschuldige nicht unterdrücktet würden/ dd. II. daher dañ denen Christen das Rechten so wenig als der Krieg verboten ist/ V. H. Grot. L. 1. de J. B. & P. c. 2. Sondern wir verwerffen nur das unnöthige/ verwegene/geringe und nichtige

Gezänck/ und verdammen diejenigen Gemüther / welche zu dergleichen Sachen ihr höchstes Bestieben tragen; Wir verwerffen auch diejenigen Cautelen derer Advocaten / durch welche sie unrechtmäßiger Weise entweder den Process mit dem höchsten Schaden ihrer Partheyen aufziehen / oder durch ihre List den Richter dahin vermögen/ daß er ihnen die strittige Sach zuspreche / welche doch mit allem Recht unterweilen dem andern Theil zuzueignen wäre / denen wir demnach solches alles auf ihr Gewissen geben/und sie vielmehr ihres Ampts erinnern: welches sie erstlich ordentlich. v. Ord. Cam. p. 1. tit. 52. 2.) redlich und aufrichtig / sonder einige List und Betrug. v. l. 14. §. 1. C. de judic. 3.) bescheidenlich. v. l. 6. §. 1. C. de postul. & Ord. Cam. p. 1. tit. XI. §. nachdem. & tit. 23. p. 52. & 64. 4.) mit Befleißigung aller möglichen Kürze. d. l. 6. §. 1. C. de postul. add. Ord. Cam. p. 1. tit. 23. §. 1. 5.) fleißig. l. 14. §. 1. C. de judic. & Ord. Cam. p. 1. tit. 64. 6.) getreulich/und ohne dem Gegentheil etwas zu entdecken. Ord. Cam. d. tit. 64. und endlich 7.) beständiglich bis zu End des Processes, verrichten und verwalten sollen / wiedrigen falls sie in die Straff der Gefesse fallen/ davon in denen angeführten Stellen zu sehen. Concord. Churbayris. Gerichts-Ordn. Leg. X. & seq. & Ref. Noric. Tit. 6. L. 1. Add. Jacob. Bouriz. Tr. de offic. Advoc. vornehmlich wann sie de quota litis mit ihren Clienten transigiren/ per l. 53. ff. de pact. l. 6. §. 2. C. de postul. wiewohl sie sich mit demselben racione palmarii, oder des Sieges wegen wohl vergleichen können; allermaßen das selbige nicht verboten / auch nicht so schändlich ist / als wann sie de quota litis pacificiren. v. l. 1. §. 5. & 12. ibique Gotofr. ff. de extraord. cognit. l. 6. §. praterea. 2. C. de postul. vid. Carpz. p. 1. c. 1. def. 24. n. 4. & Lauterbach. Disp. de Palmario Advoc. Inzwischen geben wir einem jeden Hausvatter diesen Rath/daß er/so viel immer möglich/sich gütlich zu vergleichen suche/welches auch der Richter selbst/ehe er den Partheyen den Weg Rechtens eröffnet/ tentiren solle / v. c. 1. X. de mutuis petit. Cap. ult. X. de Transact. Add. Ord. judic. sax. tit. 1. §. besonders aber wollen wir. 2. Wann aber sein Gegentheil/ mit welchem er zu thun/so hartnäcklich wäre/daß er im geringsten nichts nachlassen wolte / alsdann könnte er im Nahmen Gottes sich zum Process entschliessen / und zu dem End einen verständigen und auch dabey Christlichen Advocaten erwählen / mithin dem Recht seinen Lauff lassen. 2. v. Carpz. p. 1. const. 1. def. X. & XI.

Ad eund. Daß wir auch der Bürgschafften und Ausleihens.

Von dem Ausleihen und denen Bürgschafften ist zur Genug oben gehandelt worden, ad Cap. XVII. §. 5. 6. & 7.

Ende des ersten Buchs.



Des